

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21

München, den 30. September

383

1981

Datum	Inhalt	Seite
16. 9. 1981	Verordnung zur Ausführung der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte (AVBÄO)	383
16. 9. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes	384
20. 8. 1981	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (Wasserwirtschafts-Gebührenordnung — WasGebO)	385
31. 8. 1981	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung des Fachstudiums und der das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst auf die Bayerische Verwaltungsschule	392
4. 9. 1981	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über technische Bühnenvorstände	392
1. 9. 1981	Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung — BoFiV)	393
7. 9. 1981	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachgebiete Straßenbau (Straßenmeister) und Wasserwirtschaft (Flußmeister) in Bayern (ZAPO/mtD)	404
10. 9. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes	410
15. 9. 1981	Dritte Verordnung zur Änderung der Tierzuchtverordnung	412
22. 9. 1981	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen	422
15. 9. 1981	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 13. August 1981 Vf. 36-VII-78 — Entscheidungsformel — betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 5 der Satzung des Marktes Hahnbach über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Hallenbades des Marktes Hahnbach vom 15. Juli 1975 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 23. Juli 1976	424

Verordnung zur Ausführung der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte (AVBÄO)

Vom 16. September 1981

Auf Grund des § 12 Abs. 6 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung von 14. Oktober 1977 (BGBI I S. 1885) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Entscheidungen nach §§ 3, 8 und 14b der Bundesärzteordnung trifft das Staatsministerium des Innern.

(2) Für Entscheidungen nach §§ 5 und 6 der Bundesärzteordnung und für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 9 Satz 1 der Bundesärzteordnung ist die Regierung zuständig, in deren Bereich der ärztliche Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist.

(3) Entscheidungen nach § 10 der Bundesärzteordnung trifft die Regierung, in deren Bereich der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll.

(4) ¹Der Herkunftsstaat wird gemäß § 10a Abs. 3 Satz 2 der Bundesärzteordnung durch das Staatsministerium des Innern unterrichtet. ²Es ist auch zuständig für das Ausstellen von Bescheinigungen nach § 10a Abs. 4 der Bundesärzteordnung.

§ 2

(1) ¹Entscheidungen nach der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBI I S. 425, ber. S. 609), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1981 (BGBI I S. 660), trifft, soweit dort oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, das Staatsministerium des Innern. ²Es ist auch zuständige Stelle im Sinne von § 8 der Approbationsordnung für Ärzte und zuständige Behörde im Sinne von § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 5, § 15 Abs. 6 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 3 und § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte.

(2) Zuständige Behörde im Sinne von § 10 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b der Approbationsordnung für Ärzte ist die sich aus der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl. S. 712), geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1981 (GVBl. S. 56), ergebende Behörde.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung der Bundesärzteordnung vom 5. Oktober 1972 (GVBl. S. 432), geändert durch Verordnung vom 21. September 1973 (GVBl. S. 509), außer Kraft.

München, den 16. September 1981

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes

Vom 16. September 1981

Auf Grund von Art. 22 Satz 2 und Art. 115 Abs. 3 des Bayerischen Beamten gesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes (AuslVfV) vom 3. Oktober 1978 (GVBl. S. 694, ber. 1979 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gegenstand der Prüfung sind insbesondere angemessene Kenntnisse über

1. die staatlichen und politischen Grundlagen Bayerns und der Bundesrepublik Deutschland,
2. die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Welt,
3. wirtschaftliche Grundfragen,
4. wichtige Vorgänge der Geschichte und besonders die Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts,
5. die Grundzüge der Geographie,
6. zeitgeschichtliche Ereignisse in den Bereichen Kultur, Politik und Wirtschaft.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen des Ausleseverfahrens werden aus den allgemeinen Bildungsabschlüssen die Noten folgender Fächer berücksichtigt:

1. Deutsch,
2. Mathematik,
3. eine Fremdsprache, die Abitur- oder Abschlußprüfungsfach ist, oder die mindestens sieben Jahre geführt wurde.

Aus den Noten der vorgenannten Fächer ist eine auf eine Dezimalstelle errechnete Durchschnittsnote zu bilden; dabei zählt die Note in Deutsch fünffach, die Note in Mathematik dreifach und die Note in der Fremdsprache zweifach. Soweit in den Zeugnissen für diese Fächer Punktzahlen ausgewiesen sind, sind diese in ganze Noten umzurechnen.“;

b) dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Die fehlende Benotung wird durch die entsprechende Note eines weiteren Zeugnisses der Fachhochschulreife oder Hochschulreife ersetzt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

München, den 16. September 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren und
Auslagen für die Inanspruchnahme
von Behörden auf dem Gebiet der
Wasserwirtschaft
(Wasserwirtschafts-Gebührenordnung —
WasGebO)**

Vom 20. August 1981

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft, der Regierungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und der Wasserwirtschaftsämter, insbesondere für Beratungen, Gutachten, Untersuchungen und Ingenieurleistungen, werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Die Verordnung gilt nicht für Lehrveranstaltungen.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemäßt sich für Leistungen, die im anliegenden **Gebührenverzeichnis** bewertet sind oder für damit vergleichbare, nicht aufgeführte Leistungen nach diesem Verzeichnis.

(2) ¹Für das Ausarbeiten von Untersuchungsergebnissen, das Abfassen von Gutachten und für andere, ebenfalls nicht nach Absatz 1 zu bemessende Leistungen, bemäßt sich die Höhe der Gebühr nach dem Zeitaufwand. ²Diese Gebühr beträgt:

	je Stunde	je Tag
1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten	88 DM	670 DM
2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten	60 DM	470 DM
3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter	47 DM	360 DM
4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter	35 DM	270 DM

³Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt.

(3) Jede angefangene halbe Stunde wird mit 50 v. H. der Sätze berechnet.

(4) ¹Die Mindestgebühr für eine Leistung beträgt 35 DM. ²Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Beschäftigter zusammen nicht über 1 Stunde, so ist eine Pauschalgebühr von 60 DM zu erheben.

(5) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Tätigkeit beendet ist, so sind die Auslagen und in den Fällen des Absatzes 1 eine Gebühr je nach Stand der Sachbehandlung bis zur vollen Höhe der im Gebührenverzeichnis bestimmten oder der vereinbarten Gebühr, sonst die Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4, zu erheben.

§ 3

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge und für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,
2. Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Tätigkeiten außerhalb des Sitzes der Behörde,
3. die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen für ihre Tätigkeiten zustehenden Beträge,
4. Aufwendungen für besondere Geräte- und Materialbedarf,
5. Aufwendungen für vorgeschriebene Versicherungen,
6. Aufwendungen für photographische Arbeiten (Aufnahmen, Vergrößerungen, Kontaktkopien, Lichtpausen etc.).

(2) Werden auf einer Dienstreise Tätigkeiten für verschiedene Schuldner vorgenommen, so werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 2 auf die einzelnen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der auf die jeweiligen Verrichtungen verwendeten Zeit und der Entfernung der Orte des Tätigwerdens vom Sitz der Behörde angemessen aufgeteilt.

(3) ¹Für die auf besonderen Antrag erteilten Mehrfertigungen, Ablichtungen und Abschriften sind Auslagen zu erheben

1. für Schriftstücke nach Art. 12 KG,
2. für technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Pläne) nach den Gestehungskosten.

²Mehrfertigungen für die öffentliche Ausschreibung von Leistungen und Bauleistungen sind durch den Einbehalt der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen nach § 12 VOL/A oder § 20 VOB/A abgegolten.

§ 4 Aufrundung

Der geschuldete Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 5 Schuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,
1. wer die Behörde in Anspruch nimmt,
 2. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Befreiungen

- (1) ¹Gebühren und Auslagen werden unbeschadet anderer Vorschriften nicht erhoben für eine Inanspruchnahme im öffentlichen Interesse oder zur Förderung der Landeskultur. ²Dies gilt insbesondere bei Inanspruchnahme
1. zum Gewässerausbau und zur Gewässerunterhaltung,
 2. zu Maßnahmen des Hochwasserschutzes,
 3. zu Maßnahmen der wasserwirtschaftlichen Sanierung von Einzugsgebieten nichtausgebauter Wildbäche und zu Lawinenverbauungen,
 4. zu Maßnahmen der Bodenbe- und -entwässerung,
 5. zur landwirtschaftlichen Abwasserverwertung,
 6. für Fischteichanlagen,
 7. für Bepflanzungen an Gewässern und von bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen.

(2) Von der Zahlung der Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 KG, die Behörden des Freistaates Bayern befreit, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder soweit sie die Gebühren und Auslagen von einem Dritten nicht einziehen können.

(3) Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art sind gebührenfrei.

§ 7 Abstandnahme von Gebührenerhebungen

¹Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Behörde Ergebnisse wasserwirt-

schaftlicher Untersuchungen, die von ihr als Dienstaufgabe durchgeführt werden, interessierten Stellen oder Personen bekanntgibt. ²In diesem Fall kann auch von der Erhebung der Auslagen abgesehen werden, wenn ein dienstliches oder öffentliches Interesse besteht, Stellen oder Personen über die Ergebnisse wasserwirtschaftlicher Untersuchungen zu informieren.

§ 8 Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Tätigkeit, in den Fällen des § 2 Abs. 5 mit der Zurücknahme oder der vorzeitigen Erledigung des Antrages, fällig.

(2) ¹Eine Tätigkeit, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. ²Urkunden, Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

§ 9 Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung der Behörde entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 10 Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (Wasserwirtschafts-Gebührenordnung — WaGebO) vom 31. Oktober 1974 (GVBl S. 775), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1978 (GVBl S. 541), außer Kraft.

(3) Werden ab Inkrafttreten dieser Verordnung Gebühren für Tätigkeiten fällig, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, so bemäßt sich die Gebühr nach den zum Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit gültigen Vorschriften, wenn der Schuldner nicht darauf hingewiesen wurde, daß die Gebühr nach den am Fälligkeitstag geltenden Vorschriften bemessen wird.

München, den 20. August 1981

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Neubauer, Staatssekretär

Gebührenverzeichnis
zur Wasserwirtschafts-Gebührenordnung

1 Gebühren für Ingenieurleistungen

1.1 Grundlagen der Gebühr

Die Gebühr für die Grundleistungen richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Gebührenzone und nach der Gebührentafel.

1.2 Anrechenbare Kosten

sind die zur Herstellung des Objekts aufzuwendenden Kosten ohne darauf entfallende Umsatzsteuer, ausgenommen Kosten des Baugrundstücks und Baunebenkosten (Abschnitt 1 und Abschnitt 7 Muster 5 zu Art. 44 BayHO).

Die anrechenbaren Kosten sind zu ermitteln für die Leistungsphasen (vgl. Nummer 1.4.1)

1 bis 4, 12, 14 und 15 nach der Kostenberechnung, 5 bis 11 und 13 nach der Kostenfeststellung (Verwendungsnachweis).

Wird ein Objekt in Bauabschnitten verwirklicht, so sind die anrechenbaren Kosten der abschnittsweise zu erbringenden Leistungsphasen nach den für den Bauabschnitt aufzuwendenden Kosten zu ermitteln.

1.3 Gebührenzonen

1.3.1 Die Objekte sind den folgenden Gebührenzonen zuzuordnen:

Zone I — Objekte mit sehr geringen Planungsanforderungen:

- einfache Uferspundwände, Ufermauern, Durchlässe
- einfache Gewässerausbauten, Deich- und Dammbauten
- Erdbecken, einfache Teiche
- Leitungen für Wasser und Abwasser
- einfache Wege,

Zone II — Objekte mit geringen Planungsanforderungen:

- Uferspundwände, Ufermauern und Durchlässe, soweit nicht I oder III
- einfache feste Wehre
- Gewässerausbauten, Deich- und Dammbauten, soweit nicht I, III oder IV
- Teiche, soweit nicht I
- einfache Siele und Schöpfwerke
- einfache Bodenbe- und -entwässerungsanlagen
- Leitungsnetze für Wasser und Abwasser
- einfache Anlagen zur Gewinnung, Förderung und Speicherung von Wasser
- einfache Behälter und Becken für Abwasser
- industriell vorgefertigte Abwasserbehandlungsanlagen

— einfache Rohrleitungsdüker und Rohrvortriebe

— Wege schwieriger Art, einfache gerade Einfeldbrücken,

Zone III — Objekte mit durchschnittlichen Planungsanforderungen:

- schwierige Uferspundwände, Ufermauern
- feste Wehre, soweit nicht II, einfache bewegliche Wehre
- einfache Wasserkraftanlagen
- einfache Tunnel-, Schacht- und Stollenbauten
- schwierige Gewässerausbauten, Deich- und Dammbauten
- Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren bis 5 m Dammhöhe oder bis 100 000 m³ Speicherraum
- Siele und Schöpfwerke, soweit nicht II oder IV
- Bodenbe- und -entwässerungsanlagen, soweit nicht II oder IV
- Lawinenverbauungen
- einfache Düker

— Leitungsnetze für Wasser und Abwasser, soweit nicht II oder IV

— Anlagen zur Gewinnung, Förderung und Speicherung von Wasser, soweit nicht II oder IV

— Behälter und Becken für Wasser und Abwasser, soweit nicht II oder IV

— einfache Abwasserbehandlungsanlagen, soweit nicht II

— Rohrleitungsdüker und Rohrvortriebe, soweit nicht II oder IV

— einfache Wasseraufbereitungsanlagen

— Einfeldbrücken, soweit nicht II oder IV, einfache Mehrfeld- und Bogenbrücken,

Zone IV — Objekte mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen:

- bewegliche Wehre, soweit nicht III
- Wasserkraftanlagen, soweit nicht III oder V
- schwierige Tunnel-, Schacht- und Stollenbauten
- besonders schwierige Gewässerausbauten, Deich- und Dammbauten
- Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit Speicherraum 100 000 m³ bis 5 000 000 m³
- schwierige Siele und Schöpfwerke
- schwierige Bodenbe- und -entwässerungsanlagen
- schwierige Düker
- schwierige Leitungsnetze für Wasser und Abwasser

- schwierige Anlagen zur Gewinnung, Förderung und Speicherung von Wasser
 - schwierige Behälter und Becken für Wasser und Abwasser
 - Abwasserbehandlungsanlagen, soweit nicht II, III oder V
 - schwierige Rohrleitungsdüker und Rohrvortriebe
 - Wasseraufbereitungsanlagen, soweit nicht III oder V
 - schwierige Brücken,
- Zone V — Objekte mit sehr hohen Planungsanforderungen:**
- schwierige Wasserkraftanlagen, Pumpspeicherwerke
 - Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 5 000 000 m³ Speicherraum
 - schwierige Wasseraufbereitungsanlagen
 - schwierige Abwasserbehandlungsanlagen
 - besonders schwierige Brücken.

- 1.3.2 Umfaßt ein Objekt Bauwerke aus verschiedenen Gebührenzonen, so ist es insgesamt der Zone zuzuordnen, die sich ergibt als Summe der Produkte aus den anrechenbaren Kosten der einer Gebührenzone zuzuordnenden Bauwerke, vervielfacht mit der jeweiligen Gebührenzone, geteilt durch die Gesamtkosten des Objekts. Das Ergebnis ist auf eine Gebührenzone zu runden.

$$\text{Gebühren-} \quad K_1 \cdot 1 + K_2 \cdot 2 + K_3 \cdot 3 + K_4 \cdot 4 + K_5 \cdot 5 \\ \text{zone } Z = \frac{K}{K}$$

1.4 Leistungsbild

1.4.1 Leistungsphasen

Bewertung der Grundleistungen in vom Hundert der Gebühren nach der Gebührentafel in Nummer 1.5:

1. Grundlagenermittlung	2
2. Vorplanung	15
3. Entwurfsplanung	30
4. Genehmigungsplanung	5
5. Ausführungsplanung	15
6. Vorbereitung der Vergabe	10
7. Mitwirkung bei der Vergabe	5
8. Bauoberleitung	15
9. Objektbetreuung und Dokumentation	3
10. Örtliche Bauüberwachung	30
11. Gesamtauleitung umfassend die Leistungsphasen 6, 7, 8, 10 und die verantwortliche Bauleitung nach Art. 76 BayBO	60
12. Gutachten und Planung für Grundwasserschließungen entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 4	45
13. Leitung von Grundwasserschließungen einschließlich Betreuung und Werteitung des Pumpversuchs entsprechend den Leistungsphasen 5 bis 9	45
14. Prüfung der Entwurfsplanung	10
15. Prüfung der Ausführungsplanung	5

- 1.4.2 Sind die Grundleistungen nicht voll zu erbringen, ist der Leistungsphasensatz nach Nummer 1.4.1 anteilig festzulegen.

1.5 Gebührentafel

Anrechenbare Kosten	Zonen				
	I	II	III	IV	V
DM	DM	DM	DM	DM	DM
50 000	3 990	5 020	6 040	7 070	8 090
60 000	4 630	5 800	6 970	8 130	9 300
70 000	5 240	6 550	7 850	9 160	10 460
80 000	5 830	7 270	8 710	10 140	11 580
90 000	6 410	7 970	9 540	11 100	12 670
100 000	6 980	8 670	10 360	12 040	13 730
150 000	9 680	11 930	14 190	16 440	18 700
200 000	12 210	14 980	17 750	20 510	23 280
300 000	16 940	20 640	24 330	28 030	31 720
400 000	21 360	25 900	30 430	34 970	39 500
500 000	25 570	30 880	36 200	41 510	46 830
600 000	29 620	35 670	41 720	47 760	53 810
700 000	33 540	40 290	47 030	53 780	60 520
800 000	37 350	44 770	52 180	59 600	67 010
900 000	41 070	49 130	57 190	65 250	73 310
1 000 000	44 710	53 390	62 080	70 760	79 450
1 500 000	62 000	73 560	85 120	96 680	108 240
2 000 000	78 190	92 340	106 500	120 650	134 810
3 000 000	108 440	127 250	146 060	164 870	183 680
4 000 000	136 750	159 750	182 760	205 760	228 770
5 000 000	163 710	190 590	217 470	244 360	271 240
6 000 000	189 630	220 150	250 680	281 200	311 730
7 000 000	214 730	248 710	282 690	316 660	350 640
8 000 000	239 150	276 430	313 710	350 980	388 260
9 000 000	262 970	303 420	343 880	384 330	424 790
10 000 000	286 290	329 810	373 330	416 840	460 360
15 000 000	397 010	454 600	512 190	569 770	627 360
20 000 000	500 670	570 870	641 060	711 260	781 450
30 000 000	694 300	786 980	879 660	972 340	1 065 000
40 000 000	875 580	988 340	1 101 100	1 213 900	1 326 600
50 000 000	1 048 200	1 179 400	1 310 700	1 441 900	1 573 200

Zwischenwerte der angegebenen anrechenbaren Kosten sind geradlinig zu interpolieren. Pfennigbeträge bleiben unberücksichtigt.

1.6 Auslagen

Neben den Gebühren für Ingenieurleistungen nach den Nummern 1.1 bis 1.5 werden nur die Auslagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 WasGebO erhoben, wenn anderen als den in Anspruch genommenen Behörden Beträge für Tätigkeiten zu stehen, die nicht in den Grundleistungen der Leistungsphasen enthalten sind.

2 Gebühren für Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen

2.1 Gebührensätze

1 Chemische, physikalische und biologische Untersuchungen	DM
1.1 Abdampfrückstand	30
1.2 Abfiltrierbare Stoffe	35
1.3 Absetzbare Stoffe (Volumen)	25
1.4 Absetzbare Stoffe (Masse)	50
1.5 Ammonium	40
1.6 Basenkapazität	20
1.7 Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	55
1.8 Bor	50
1.9 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	60
1.10 Chlor	25
1.11 Chloride	20
1.12 Cyanide	40
1.13 Eluierbarkeit mit Wasser	20
1.14 Färbung	20
1.15 Fluoride	30
1.16 Geruch, qualitativ	5
1.17 Geruchsschwellenwert (quantitativ)	20
1.18 Geschmack, qualitativ	5
1.19 Geschmacksschwellenwert (quantitativ)	20
1.20 Glühverlust	30
1.21 Härte, gesamt	25
1.22 Kaliumpermanganatwert (KMnO ₄)	30
1.23 Kieselsäure (SiO ₂)	40
1.24 Kohlenstoff (anorganisch, organisch)	50
1.25 Kohlenwasserstoffe (mit IR)	70
1.26 Leitfähigkeit	15
1.27 Metalle	40
1.28 Metalle mit Aufschluß	60
1.29 Methylenblau-Versuch (Fäulnisfähigkeit)	15
1.30 Nitrate	35
1.31 Nitrite	40
1.32 Ozon	50
1.33 pH-Wert	15
1.34 Phenole	35

	DM
1.35 Phosphate, gesamt	30
1.36 Phosphate, ortho-	20
1.37 Redoxpotential	15
1.38 Sauerstoff, gelöster	25
1.39 Sauerstoffzehrung (BSB ₅)	30
1.40 Säurekapazität	20
1.41 Schlammvolumen	25
1.42 Schwefelwasserstoff (Sulfide)	40
1.43 Spektraler Absorptionskoeffizient (Extinktion)	20
1.44 Sulfate	45
1.45 Sulfite	30
1.46 Temperatur	5
1.47 Tenside, anionische oder kationische	60
1.48 Tenside, nichtionische	80
1.49 Trübung	15
1.50 Wassergehalt	20
1.51 Gaschromatographische Untersuchungen	50 bis 200
1.52 Gaschromatographisch-Massenpektrometrische Untersuchungen	50 bis 1000
1.53 Flüssigkeitschromatographische Untersuchungen	50 bis 200
1.54 Infrarotspektroskopische Untersuchungen	50 bis 150
1.55 Säulen-, Papier- und Dünnschichtchromatographische Untersuchungen	50 bis 150
1.56 Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	100
1.57 Pestizide	100
1.58 Gesamt α -Aktivitätsbestimmung	70
1.59 Rest β -Aktivitätsbestimmung	70
1.60 Gammaspektrometrische Nuklidbestimmung	150 bis 600
1.61 H-3-Aktivitätsbestimmung	100
2 Kleine Trinkwasseranalyse	
Leitfähigkeit	
Säurekapazität	
Kalzium	
Magnesium	
Natrium	
Kalium	
Sulfate	
Chloride	
Nitrate	
Sauerstoffverbrauch	
Eisen	
Mangan	450

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung des Fachstudiums und
der das berufspraktische Studium
begleitenden Unterrichtsveranstaltungen
für den gehobenen nichttechnischen
Verwaltungsdienst
auf die Bayerische Verwaltungsschule**

Vom 31. August 1981

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG) und des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes Nr. 15 über die Bayerische Verwaltungsschule vom 21. Dezember 1945 (BayBS I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl. S. 435), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung des Fachstudiums und der das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst auf die Bayerische Verwaltungsschule vom 12. August 1975 (GVBl. S. 275), geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1978 (GVBl. S. 785), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird „31. Dezember“ ersetzt durch „31. August“.
2. Dem § 1 werden folgende neuen Sätze 2 und 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden für den Studienjahrgang 1982/83 das Fachstudium und die das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen vom Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Bayerischen Beamtenfach-

hochschule durchgeführt (§ 2). Die Durchführung von Wahlen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 obliegt bis zum 31. August 1983 der Bayerischen Verwaltungsschule.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

München, den 31. August 1981

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Neubauer, Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über technische Bühnenvorstände**

Vom 4. September 1981

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 11 Buchst. c der Landesverordnung über technische Bühnenvorstände vom 13. Mai 1960 (GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1980 (GVBl. S. 262), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

München, den 4. September 1981

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Neubauer, Staatssekretär

**Verordnung
über die Ausübung der Fischerei
im Bodensee
(Bodenseefischereiverordnung
— BoFiV)**

Vom 1. September 1981

Auf Grund des Art. 72 des Fischereigesetzes für Bayern vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1981 (GVBl S. 69), und des Art. 54 Abs. 1 Nr. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffe, Zeitangaben
- § 3 Zulässige Fanggeräte
- § 4 Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte
- § 5 Mitführen von Fanggeräten
- § 6 Anzeigepflichten

Zweiter Teil

**Besondere Vorschriften
für die einzelnen Fanggeräte**

- § 7 Freitreibende Schwebsätze
- § 8 Verankerte Schwebsätze
- § 9 Spannsätze
- § 10 Forellensätze
- § 11 Bodennetze
- § 12 Trappnetze
- § 13 Reusen
- § 14 Legschnüre
- § 15 Angelgeräte
- § 16 Harnen (Senknetz)
- § 17 Köderflasche
- § 18 Kescher (Feumer, Schöpfbehren)

Dritter Teil
Fangbeschränkungen

- § 19 Schonzeiten und Schonmaße
- § 20 Verwendung von Köderfischen
- § 21 Örtliche Verbote
- § 22 Massenfänge von Felchen

Vierter Teil

**Besondere Vorschriften
für den Laichfischfang**

- § 23 Allgemeines
- § 24 Laichfischfang auf Blaufelchen
- § 25 Laichfischfang auf andere Felchen
- § 26 Laichfischfang auf andere Fische

Fünfter Teil
Fischereiaufsicht

- § 27 Überwachung, Zusammenarbeit der Fischereiaufseher

Sechster Teil

**Übergangs- und Schlußvorschriften,
Ordnungswidrigkeiten**

- § 28 Aufbrauchfristen für Fanggeräte
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Obersee einschließlich des Überlinger Sees).

(2) Die Vorschriften der Landesfischereiverordnung vom 16. September 1968 (GVBl S. 323) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 2

Begriffe, Zeitangaben

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. Halde

der an das Ufer anschließende Teil des Bodensees, dessen Wassertiefe 25 m nicht übersteigt (**Anhang II** Nr. 1),

2. Hoher See

der außerhalb der Halde gelegene Teil des Bodensees (**Anhang II** Nr. 1).

(2) ¹Die Zeitangaben dieser Verordnung beziehen sich jeweils auf die mitteleuropäische Zeit. ²Für die Dauer der Geltung der mitteleuropäischen Sommerzeit ist den Zeitangaben jeweils eine Stunde hinzuzurechnen.

§ 3

Zulässige Fanggeräte

(1) Auf der Halde sind für die Berufsfischerei nur zugelassen

1. Spannsätze (§ 9),
2. Forellensätze (§ 10),
3. Bodennetze (§ 11),
4. Trappnetze (§ 12),
5. Reusen (§ 13),
6. Legschnüre (§ 14),
7. Sandfelchensätze (§ 25 Abs. 2),
8. die für die Sportfischerei zugelassenen Fanggeräte (Absatz 3).

(2) Auf dem Hohen See sind für die Berufsfischerei nur zugelassen

1. freitreibende Schwebsätze (§ 7),
2. verankerte Schwebsätze (§ 8),
3. Forellensätze (§ 10),

4. Bodennetze (§ 11),
5. Reusen (§ 13),
6. Legschnüre (§ 14),
7. die für die Sportfischerei zugelassenen Fanggeräte (Absatz 3).

(3) Auf dem Bodensee sind für die Sportfischerei nur zugelassen

1. Angelgeräte (§ 15),
2. Hamen [Senknetz] (§ 16),
3. Köderflasche (§ 17),
4. Kescher [Feumer, Schöpfbehren] (§ 18).

(4) Schwimmfähige Oberähren sind bei Kiemennetzen mit Ausnahme von Bodennetzen nicht zugelassen.

§ 4 Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte

(1) ¹Netze und Reusen dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen und vom Staatlichen Fischereiaufseher gekennzeichnet (plombiert) worden sind. ²Trappennetze sind an der höchsten Stelle des Netzes und Reusen am ersten Reusenbügel mit einem vorgeschriebenen Kontrollabzeichen (Plombe), alle übrigen Netze an beiden Enden der Oberähre mit je einer Plombe zu versehen. ³Vor dem Anschlagen können Netze nach der Prüfung der Maschenweite, Höhe und Fadenstärke vom Staatlichen Fischereiaufseher vorplombiert werden.

(2) ¹Nach der Plombierung dürfen die Netze und Reusen keinerlei Behandlung unterzogen werden, durch welche die bei den einzelnen Fanggeräten vorgeschriebenen Höchst- oder Mindestmaße über- oder unterschritten werden. ²Ergibt eine spätere Nachprüfung, daß ein Netz oder eine Reuse nicht mehr den Vorschriften entspricht, sind die Plomben zu entfernen.

(3) ¹Die Maschenweite der Netze ist in nassem Zustand zu ermitteln, indem die Fäden von jeweils zehn seitlich nebeneinanderliegenden Maschenreihen über eine Höhe von fünf Maschen zusammengefaßt und mit einem Gewicht von 1 Kilogramm belastet werden. ²Die Mindestmaschenweite ist eingehalten, wenn der Durchschnitt der gemessenen Maschenschenkel das Maß der Mindestmaschenweite ergibt oder übersteigt. ³In nassem Zustand ist ein Netz, wenn es unmittelbar vor der Messung mindestens 12 Stunden lang gewässert wurde.

(4) Die Höhe der Netze ist nach der Anzahl der Maschen mit Hilfe einer Tabelle zu berechnen, die Teil dieser Verordnung ist (**Anhang I**).

(5) ¹Netze und Legschnüre hat der Patentinhaber mit Bojen oder Bauchen (Schwimmern) zu kennzeichnen. ²Bojen sind mit Vor- und Familiennamen, Bauchen mit den Anfangsbuchstaben des Patentinhabers zu versehen. ³Sind Verwechslungen möglich, soll das Landratsamt Lindau (Bodensee) eine zusätzliche Kennzeichnung verlangen. ⁴Die schiffahrtsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(6) Die Staatliche Fischbrutanstalt Nonnenhorn ist für Forschungszwecke von den Vorschriften über die Maschenweite, Netzhöhe und Netzlänge befreit.

§ 5

Mitführen von Fanggeräten

In, auf oder an dem Bodensee (§ 1 Abs. 1) dürfen nur Fanggeräte gebrauchsfertig mitgeführt werden,

die nach ihrer Art, Beschaffenheit und Anzahl den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen und deren Verwendung durch den Fischereiausübenden nach Zeitpunkt und Ort zulässig ist.

§ 6 Anzeigepflichten

(1) Die Fischer haben Fischsterben unverzüglich dem Landratsamt Lindau (Bodensee) mitzuteilen.

(2) Marken an gefangenen Fischen sind sorgfältig zu lösen und bilden zwei Wochen mit einer Mitteilung über Art, Länge und Gewicht des Fisches sowie Fangtag und Fangort beim Amt für Landwirtschaft Lindau (Bodensee) abzuliefern.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die einzelnen Fanggeräte

§ 7 Freitreibende Schwebsätze

(1) Für das freitreibende Schwebnetz (**Anhang II** Nrn. 2 und 3) gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 44 mm,
2. Fadenstärke mindestens 0,12 mm,
3. Netzlänge höchstens 120 m,
4. Netzhöhe höchstens 7 m.

(2) ¹Freitreibende Schwebsätze dürfen vom 31. März 12.00 Uhr bis 15. Oktober 12.00 Uhr verwendet werden. ²Vom 1. Juli 12.00 Uhr bis 15. September 12.00 Uhr muß die Schnurlänge mindestens 5 m betragen.

(3) ¹Freitreibende Schwebsätze dürfen von Montag bis Donnerstag gesetzt werden; sie dürfen nur während einer Nacht gesetzt bleiben. ²In der Zeit vom 31. März bis 31. Mai sowie vom 1. Oktober bis 15. Oktober dürfen die Sätze frühestens um 15.00 Uhr, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September frühestens um 16.00 Uhr gesetzt werden.

(4) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens vier Netze verwenden, die zu einem Satz zu verbinden sind.

§ 8 Verankerte Schwebsätze

(1) Für das verankerte Schwebnetz (**Anhang II** Nrn. 2 und 4) gelten die in § 7 Abs. 1 für das freitreibende Schwebnetz festgesetzten Höchst- und Mindestmaße.

(2) Verankerte Schwebsätze dürfen vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 31. März 12.00 Uhr verwendet werden; sie dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden.

(3) Verankerte Schwebsätze sind an beiden Enden zu verankern, ²Zwischen den Sätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

(4) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens vier Netze verwenden, die zu einem Satz zu verbinden sind.

§ 9 Spannsätze

(1) Für den Spannsatz (**Anhang II** Nrn. 2 und 4) gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 44 mm,
2. Netzlänge höchstens 100 m,
3. Satzlänge höchstens 500 m,
4. Netzhöhe höchstens 2 m.

(2) ¹Spannsätze dürfen vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 31. August 12.00 Uhr verwendet werden. ²In der Zeit vom 1. Juni 12.00 Uhr bis 31. August 12.00 Uhr ist den Inhabern von Patenten zum Fischen auf dem Hohen See das Setzen von Spannsätzen nicht gestattet. ³Während der übrigen Zeit ist ihnen das gleichzeitige Verwenden von freitreibenden oder verankerten Schwebsätzen und Spannsätzen untersagt.

(3) ¹In der Zeit vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 31. März 12.00 Uhr dürfen Spannsätze an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden. ²In der Zeit vom 31. März 12.00 Uhr bis 31. August 12.00 Uhr dürfen sie nur von Montag bis Donnerstag gesetzt werden; spätestens bis Freitag 12.00 Uhr müssen sie aus dem See entnommen sein.

(4) ¹Der Spannsatz ist an beiden Enden zu verankern. ²Er ist so zu setzen, daß sich beide Satzenden auf der Halde befinden.

(5) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig nicht mehr als einen Spannsatz verwenden.

§ 10 Forellensätze

(1) Für den Forellensatz gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 50 mm,
2. Netzlänge höchstens 100 m,
3. Satzlänge höchstens 600 m,
4. Netzhöhe höchstens 5 m.

(2) ¹Forellensätze dürfen in der Zeit vom 15. September 12.00 Uhr bis 15. Juli 12.00 Uhr verwendet werden. ²Sie dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden.

(3) ¹Die Forellensätze sind an beiden Enden zu verankern. ²Zwischen den Sätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

(4) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens sechs Netze verwenden, die zu nicht mehr als zwei Sätzen zu verbinden sind.

§ 11 Bodennetze

(1) Für am Boden aufstehende Netze [Bodennetze] (**Anhang II** Nrn. 2 und 5) gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 32 mm,
2. Netzlänge höchstens 100 m,
3. Netzhöhe mindestens 2 m.

(2) Zur Durchführung gezielter Brachsenfänge können in der Zeit vom 21. Mai bis 31. März abweichend von Absatz 1 Bodennetze mit nachstehenden Höchst- und Mindestmaßen verwendet werden:

1. Maschenweite mindestens 80 mm,
2. Fadenstärke mindestens 0,20 mm,
3. Netzhöhe höchstens 4 m.

(3) ¹Bodennetze dürfen während des ganzen Jahres, nicht jedoch in der Zeit vom 5. bis 20. Mai verwendet werden. ²Ferner dürfen vom 1. bis 15. Dezember auf der Halde nur Bodennetze mit einer Maschenweite von mindestens 44 mm verwendet werden.

(4) ¹In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September müssen alle Bodennetze bis spätestens Samstag 11.00 Uhr aus dem See entnommen sein; während dieser Zeit dürfen sie an Sonntagen erst ab 16.00 Uhr gesetzt werden. ²In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April dürfen Bodennetze an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden.

(5) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens 20 Bodennetze verwenden.

§ 12 Trappnetze

(1) ¹Trappnetze (**Anhang II** Nr. 6) dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Höhe 2 m nicht übersteigt. ²Sie dürfen während des ganzen Jahres verwendet werden und sind mindestens jeden zweiten Tag zu leeren.

(2) Trappnetze dürfen in Wassertiefen, die deren Höhe übersteigen, nicht gesetzt sein.

(3) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens zwei Trappnetze verwenden.

§ 13 Reusen

(1) ¹Reusen (**Anhang II** Nrn. 7 und 8) dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Höhe oder ihr Durchmesser beim ersten Reusenbügel 60 cm nicht übersteigt. ²Die Maschenweite von Garnreusen muß mindestens 10 mm betragen. ³Drahtreusen sind nicht zugelassen.

(2) Reusen dürfen während des ganzen Jahres in beliebiger Zahl verwendet werden; sie sind mindestens jeden zweiten Tag zu entleeren.

§ 14 Legschnüre

¹Legschnüre (**Anhang II** Nr. 9) dürfen während des ganzen Jahres in unbegrenzter Zahl und mit beliebig vielen Anbißstellen (Angelhaken) verwendet werden. ²Sie sind täglich zu heben.

§ 15 Angelgeräte

(1) ¹Die Angel (Anbißstelle und Schnur mit oder ohne Rute) darf höchstens zwei Anbißstellen (Angelhaken) haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen. ²Für die Hegene sind höchstens fünf Anbißstellen (Angelhaken) zulässig.

(2) ¹Ein Fischer darf gleichzeitig höchstens zwei Angeln auslegen. ²Neben der Hegene darf gleichzeitig kein weiteres Angelgerät verwendet werden.

(3) Bei der Schleppfischerei dürfen insgesamt höchstens acht Anbißstellen (Angelhaken) verwendet werden.

(4) Die Angelgeräte müssen vom Fischereiausbünder ständig beaufsichtigt werden.

(5) ¹Die Fischerei mit Angelgeräten darf nur von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang ausgeübt werden. ²Der Aalfang vom Ufer aus ist bis 24.00 Uhr gestattet.

(6) Das Reißen (Schlenzen oder Schränzen) ist untersagt.

(7) Beim Fischen mit der Wurfrute (Spinnangel) ist von Netzen, Reusen und Legschnüren ein solcher Abstand einzuhalten, daß diese Geräte nicht beschädigt werden.

§ 16

Hamen (Senknetz)

(1) ¹Der Hamen darf zum Fang von Weißfischen als Köderfische für den eigenen Bedarf verwendet werden. ²Dabei dürfen nur solche Weißfische gefangen werden, für die kein Schonmaß festgesetzt ist.

(2) Der Hamen darf eine Seitenlänge von 1 m nicht überschreiten; die Maschenweite darf höchstens 14 mm betragen.

(3) Vom fahrenden Boot aus darf der Hamen nicht verwendet werden.

§ 17

Köderflasche

¹Zum Köderfischfang für den eigenen Bedarf dürfen Köderflaschen verwendet werden, die mit dem Namen des Auslegers versehen sein müssen. ²Der Rauminhalt der Köderflasche darf 10 Liter (10 Kubikdezimeter) nicht übersteigen.

§ 18

Kescher (Feumer, Schöpfbehren)

Kescher (Feumer, Schöpfbehren) dürfen nur zur Anlandung der gefangenen Fische verwendet werden.

Dritter Teil

Fangbeschränkungen

§ 19

Schonzeiten und Schonmaße

(1) Für die nachgenannten Fischarten gelten folgende Schonzeiten und Schonmaße:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Blaufelchen	15. Oktober bis 10. Januar	35 cm
andere Felchen	15. Oktober bis 10. Januar	30 cm
Aesche	1. März bis 30. April	30 cm
Forelle	15. Juli bis 15. September	35 cm
Seesaibling (Rötel)	1. November bis 31. Dezember	25 cm
Hecht	1. April bis 20. Mai	40 cm
Zander	1. April bis 31. Mai	40 cm
Barsch	5. Mai bis 20. Mai	—
Karpfen	—	25 cm
Schleie	—	20 cm
Aal	—	40 cm

(2) ¹Die Schonzeiten beginnen und enden am angegebenen Tag jeweils um 12.00 Uhr. ²Als Schonmaß gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der zusammengelegten Schwanzflosse.

(3) Mit Sportfischergeräten, Reusen und Trappnetzen gefangene untermäßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich mit aller Sorgfalt in den See zurückzusetzen.

(4) Gefangene Weißfische, für die kein Schonmaß festgesetzt ist, sind anzulanden.

(5) Der Fischer muß bei der Ausübung des Fischfangs mit Sportfischergeräten, Reusen und Trappnetzen geeignete Hilfsmittel zur genauen Feststellung der Schonmaße mit sich führen.

(6) Während der Schonzeiten darf der Fischfang nur ausgeübt werden

- zum Zwecke der Laichgewinnung (Laichfischfang) mit schriftlicher Genehmigung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) nach Maßgabe der §§ 23 bis 26 oder
- zu wissenschaftlichen oder zu Zwecken der Fischartehe durch die Bediensteten der Staatlichen Fischbratanstalt Nonnenhorn unter Mitwirkung des Staatlichen Fischereiaufsehers.

§ 20

Verwendung von Köderfischen

Lebende Köderfische dürfen nur am Maul angehängt werden.

§ 21

Örtliche Verbote

(1) Zur Förderung von Hege- und Zuchtmaßnahmen, zum Schutz des Fischbestandes, bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse, insbesondere bei Störung des biologischen Gleichgewichts, oder aus fischereiwirtschaftlichen Gründen kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) durch Anordnung für den Einzelfall die Ausübung des Fischfangs in bestimmten Gebieten zeitweise beschränken oder untersagen.

(2) In dem Teil des Bodensees, der zwischen dem Eisenbahndamm und der Landtorbrücke in der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) gelegen ist, ist das Fischen mit Netzen aller Art und mit Reusen, der Köderfischfang mit Senknetzen ausgenommen, untersagt.

§ 22

Massenfänge von Felchen

(1) ¹Bei Massenfängen von Felchen in freitreibenden oder verankerten Schwebsätzen (50 kg oder mehr je Patentinhaber und Tag) kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) nach Maßgabe der Beschlüsse des von den Anliegerstaaten gebildeten Sonderausschusses

- die zulässige Zahl der Netze (§ 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 9) von vier auf drei verringern,
- zusätzliche Schontage pro Woche einführen und
- die Schnurlänge der Schwebnetze festlegen.

²Diese Maßnahmen können miteinander verbunden werden. ³Bei allen Anordnungen ist deren Geltungsdauer festzulegen. ⁴Zur Begrenzung von Massenfängen getroffene Anordnungen sind aufzuheben, wenn der Fangertrag je Netz und Tag auf 5 kg absinkt.

(2) Bei Massenfängen von Felchen in Spannsätzen, die die Nachhaltigkeit des Fangertrages gefährden können, kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) zur Sicherung des Bestandes durch Anordnung für den Einzelfall die zulässige Gesamtlänge der Spannsätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) verringern und Beschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 verfügen.

Vierter Teil

Besondere Vorschriften für den Laichfischfang

§ 23

Allgemeines

(1) ¹Der Laichfischfang auf Fische, die den Vorschriften über Schonzeiten und Schonmaße (§ 19) unterliegen, darf erst ausgeübt werden, wenn er vom Landratsamt Lindau (Bodensee) freigegeben worden ist. ²Ordnet das Landratsamt Lindau (Bodensee) zum Schutz des Fischbestandes die Beendigung des Laichfischfangs an, so ist dieser sofort einzustellen. ³Beginn und Ende des Laichfischfangs werden durch den Staatlichen Fischereiaufseher bekanntgegeben. ⁴Der Laichfischfang auf Blaufelchen und auf Gangfische darf nicht am selben Tag ausgeübt werden.

(2) Eine Genehmigung zur Ausübung des Laichfischfangs (§ 19 Abs. 6 Nr. 1) ist widerruflich und unter der Auflage zu erteilen, daß das gewonnene Fortpflanzungsmaterial an eine vom Landratsamt Lindau (Bodensee) bestimmte Fischbratanstalt zu übergeben ist.

§ 24

Laichfischfang auf Blaufelchen

(1) ¹Für den Laichfischfang auf Blaufelchen sind freitreibende Schwebsätze (§ 7) zu verwenden. ²Die Schnurlänge der Schwebnetze darf höchstens 5 m betragen. ³An jedem Netz müssen mindestens vier Bauchen in gleichen Abständen angebracht werden. ⁴Das Landratsamt Lindau (Bodensee) kann Abweichungen von der Schnurlänge und von der zulässigen Netzzahl (§ 7 Abs. 4) anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs dies erfordert.

(2) Jedes Boot, von dem aus der Laichfischfang auf Blaufelchen ausgeübt wird, muß mit mindestens zwei Personen besetzt sein, die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs bieten.

§ 25

Laichfischfang auf andere Felchen

(1) ¹Für den Laichfischfang auf Gangfische dürfen Spannsätze (§ 9) und Bodennetze (§ 11) verwendet werden; abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 2 dürfen Bodennetze in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April auch an Sonn- und Feiertagen gehoben werden. ²Das Landratsamt Lindau (Bodensee) kann Abweichungen von der zulässigen Netzzahl (§ 9 Abs. 1, § 11 Abs. 5) und Maschenweite (§ 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 3) anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs dies erfordert.

(2) ¹Für den Laichfischfang auf Sandfelchen darf nur ein Sandfelchensatz (**Anhang II** Nr. 10) verwendet werden. ²Für den Sandfelchensatz gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 50 mm,
2. Satzlänge höchstens 100 m,
3. Netzhöhe höchstens 5 m.

³Der Sandfelchensatz ist an beiden Enden zu verankern, wobei sich die uferseitige Verankerung in einer Wassertiefe von höchstens 5 m befinden muß.

§ 26

Laichfischfang auf andere Fische

¹Gefangene laichreife Forellen und Hechte sowie das Fortpflanzungsmaterial der während der Schon-

zeit gefangenen Gangfische und Sandfelchen sind der vom Landratsamt Lindau (Bodensee) bestimmten Fischbratanstalt zu übergeben. ²Nach der Gewinnung des Fortpflanzungsmaterials sind die Fische dem Fischereiausübenden zurückzugeben.

Fünfter Teil

Fischereiaufsicht

§ 27

Überwachung, Zusammenarbeit der Fischereiaufseher

(1) ¹Die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung wird insbesondere durch den Staatlichen Fischereiaufseher überwacht. ²Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Fischer und Fischhändler. ³Die Befugnisse des Staatlichen Fischereiaufsehers richten sich nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) ¹Hat der Staatliche Fischereiaufseher bei Fischern, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind, Fanggeräte oder Fische sichergestellt oder beschlagnahmt, so verständigt er hiervon unverzüglich den Fischereiaufseher desjenigen Staates, dem der Fischer angehört. ²Anderweitige gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

§ 28

Aufbrauchfristen für Fanggeräte

¹Für den Forellensatz (§ 10) dürfen Netze mit einer Höhe von mehr als 5 m noch bis zum 31. März 1983 verwendet werden, sofern sie vor dem 1. Juli 1978 durch den Staatlichen Fischereiaufseher plombiert worden sind. ²Für den Spansatz (§ 9) dürfen Netze mit einer Maschenweite von mindestens 38 mm noch bis zum 31. März 1983 verwendet werden, sofern sie vor dem 15. März 1980 durch den Staatlichen Fischereiaufseher plombiert worden sind. ³Bis zum 31. März 1983 dürfen auf der Halde vom 1. bis 15. Dezember noch Bodennetze (§ 11) mit einer Maschenweite von mindestens 38 mm verwendet werden.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 101 Nr. 4 des Fischereigesetzes für Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 3 nicht zugelassene Fanggeräte verwendet,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Netze und Reusen verwendet, die nicht oder nicht ordnungsgemäß plombiert worden sind,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Netze und Reusen nach der Plombierung einer Behandlung unterzieht, die geeignet ist, die Maschenweite zu verändern,
4. Netze oder Legschnüre verwendet, die nicht nach § 4 Abs. 5 gekennzeichnet sind,
5. entgegen § 5 in, auf oder an dem Bodensee Fanggeräte gebrauchsfertig mitführt,

6. Fanggeräte verwendet, die nach ihrer Beschaffenheit, Anzahl oder Verwendungsart den Anforderungen der §§ 7 bis 18 nicht entsprechen oder solche Geräte entgegen diesen Vorschriften nicht innerhalb der festgesetzten Zeiten verwendet, setzt, hebt oder entleert,
7. entgegen § 15 Abs. 4 seine Angelgeräte nicht ständig beaufsichtigt,
8. entgegen § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 während der Schonzeit den Fischfang auf eine geschonnte Fischart ausübt oder entgegen § 19 Abs. 3 gefangene untermäßige oder während der Schonzeit gefangene Fische nicht unverzüglich in den See zurücksetzt oder entgegen § 19 Abs. 4 gefangene Weiße Fische nicht anlandet,
9. entgegen § 19 Abs. 5 keine geeigneten Hilfsmittel bei der Ausübung des Fischfangs mit sich führt,
10. entgegen § 20 lebende Köderfische an anderen Stellen als dem Maul anhängt,
11. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 1 in dem durch die Anordnung bestimmten und nach außen deutlich abgrenzbaren Gebiet zu verbotener Zeit den Fischfang ausübt oder entgegen § 21 Abs. 2 in dem dort bezeichneten Gebiet zum Fischfang nicht zugelassene Netze oder Reusen verwendet,
12. einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 zur Begrenzung von Massenfängen von Felchen zuwiderhandelt,
13. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 den Laichfischfang ausübt, .
14. einer Vorschrift oder einer vollziehbaren Anordnung
 - a) nach § 24 über den Laichfischfang auf Blaufelchen,
 - b) nach § 25 über den Laichfischfang auf andere Felchen oder
 - c) nach § 26 über den Laichfischfang auf andere Fische
 zuwiderhandelt.

§ 30
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischerei-

verordnung — BoFiV) vom 13. August 1979 (GVBl S. 277), geändert durch Verordnung vom 15. Januar 1981 (GVBl S. 16), außer Kraft.

München, den 1. September 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

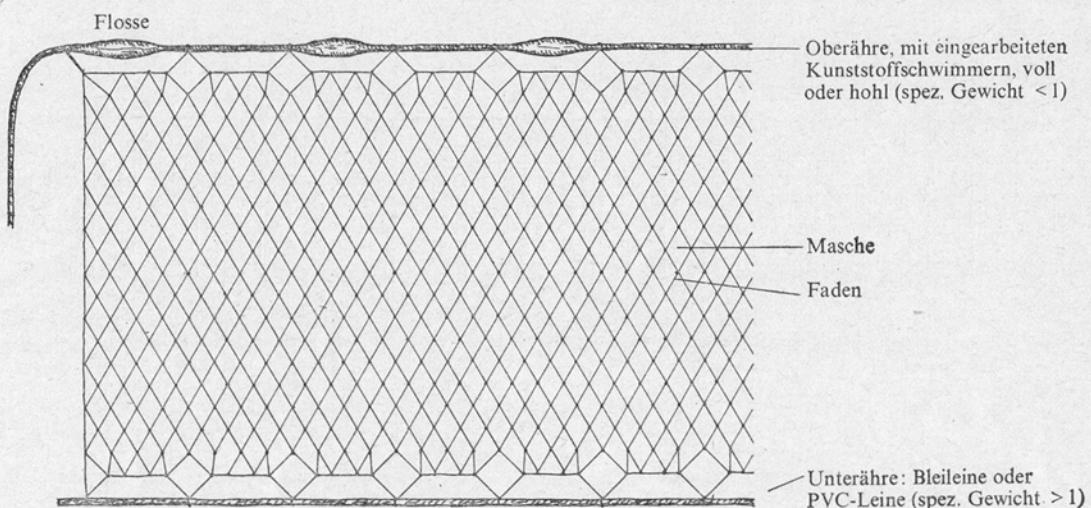
Anhang I

**Tabelle
zur Berechnung der Netzhöhe
nach Anzahl der Maschen**

Netzhöhe höchstens	Maschenweite in mm	Anzahl der Maschen
2 m	32	34
	35	31
	38	28
	41	26
	44	25
	47	23
	50	22
	53	21
	56	20
	59	19
	62	18
	65	17
	68	16
	74	15
	80	14
	86	13
	92	12
	98	11
4 m	80	27
	100	22
	110	20
	120	18
5 m	50	54
	55	49
	60	46
7 m	44	85
	46	81
	48	78

Anhang IINummer 1

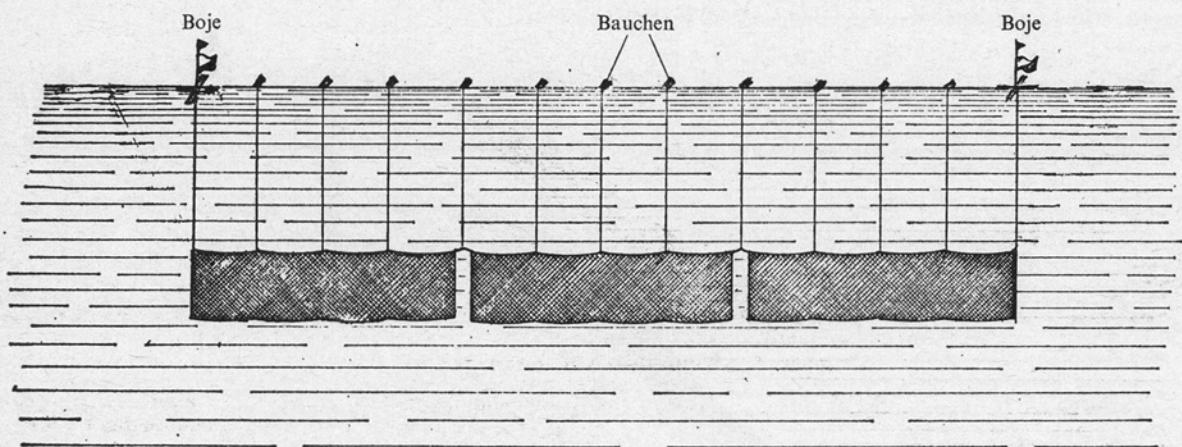
Schematische Darstellung des Seebodens bei mittlerem Wasserstand

Nummer 2Benennung der einzelnen Teile eines Kiemennetzes
(Maschenreihe, Maschenschenkel, Schnur)

(noch Anhang II)

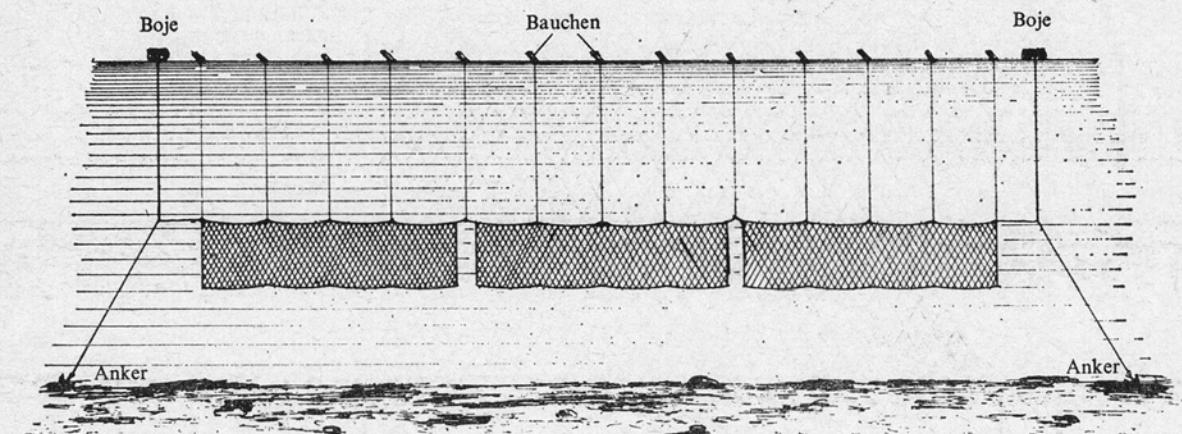
Nummer 3

Freitreibender Schwebsatz mit 3 Netzen
(pro Satz sind höchstens 4 Netze zulässig)

Nummer 4

Verankerter Schwebsatz, Forellensatz oder Spannsatz mit 3 Netzen

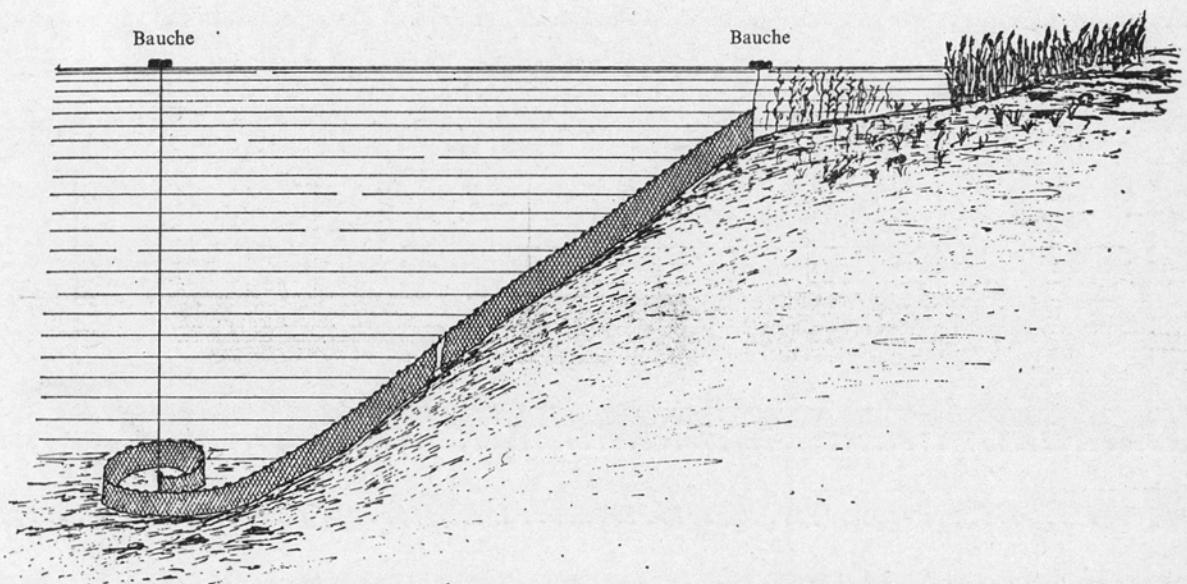
(Die drei Sätze unterscheiden sich voneinander durch die Art der Netze [Maschenweite, Länge und Höhe] sowie die Anzahl der Netze, die pro Satz zugelassen sind)



(noch Anhang II)

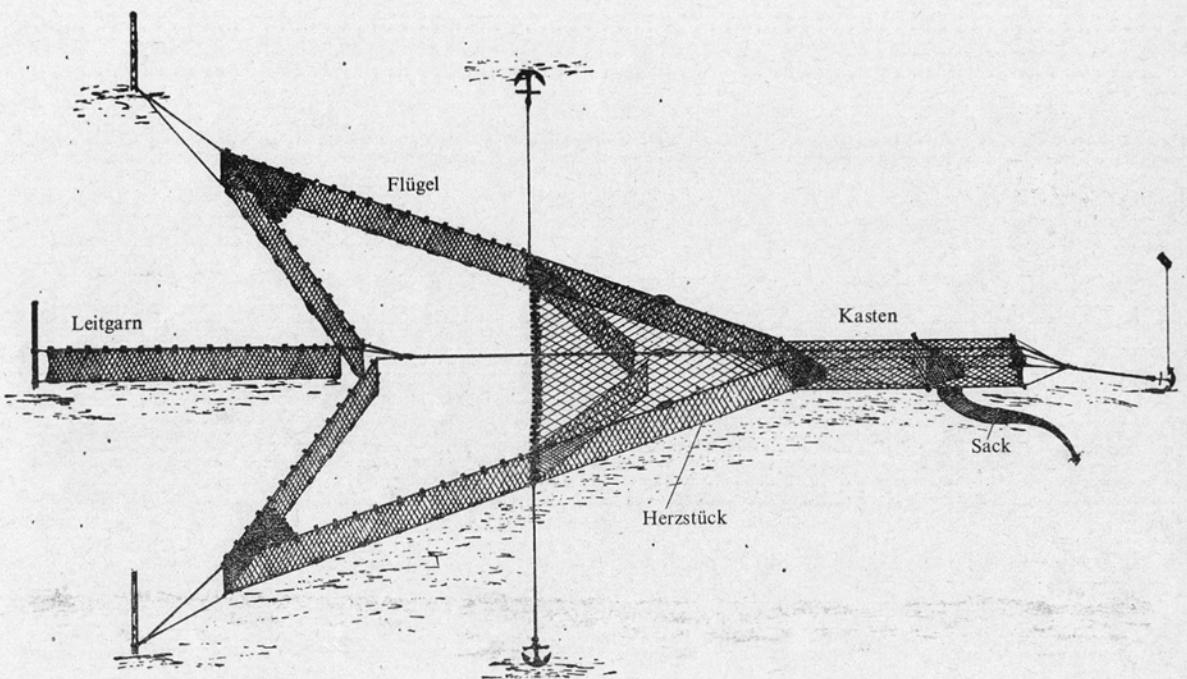
Nummer 5

Bodennetze an der Halde mit Kehr



Nummer 6

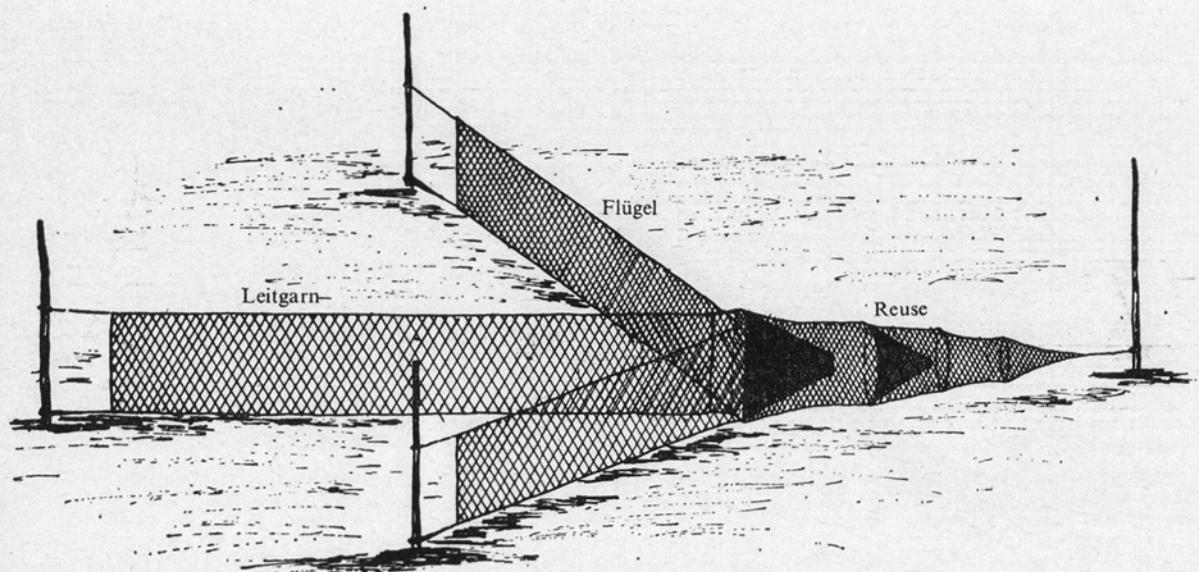
Trappnetz



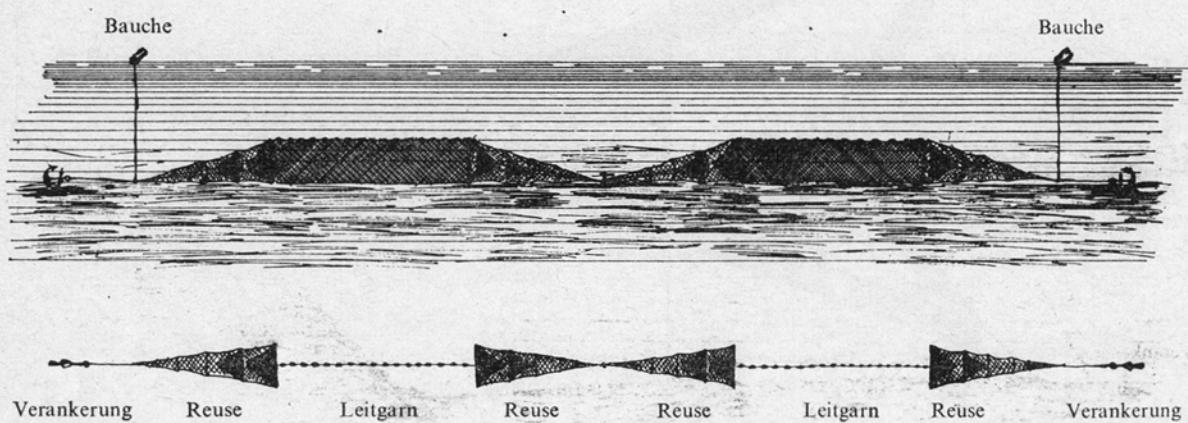
(noch Anhang II)

Nummer 7

Einzelne Aalreuse mit Flügeln und Leitgarn

Nummer 8

Aalreusensatz

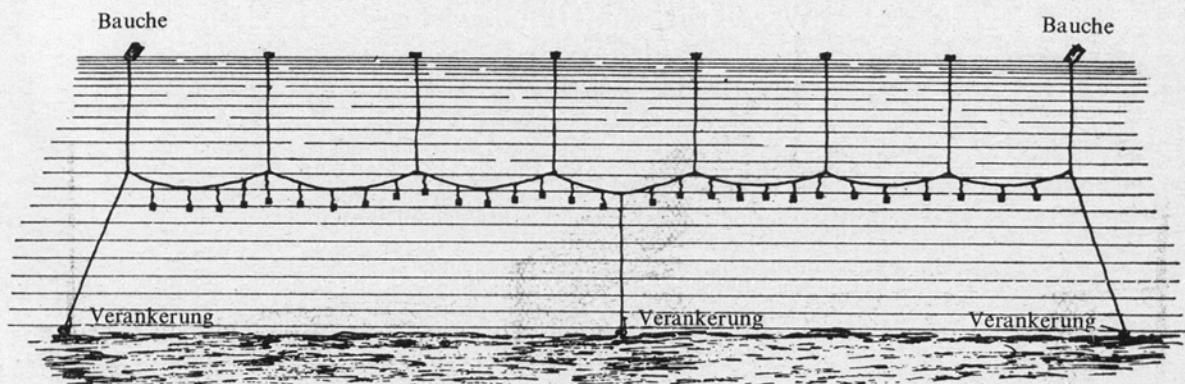


(noch Anhang II)

Nummer 9

Legschnüre

Schwebschnur auf Hechte und Aale

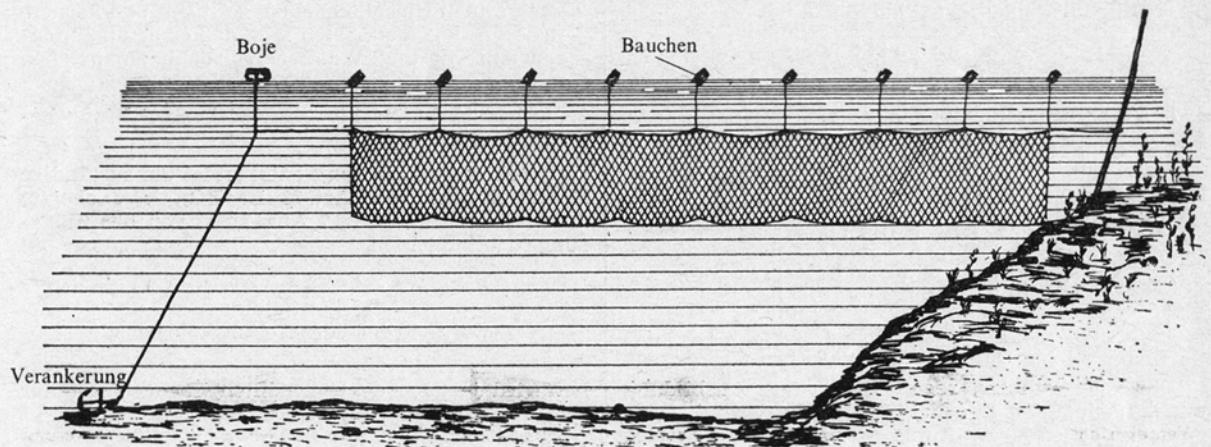


Grundschnur auf Aale und Trüschen

Nummer 10

Verankerter Sandfelchensatz

(zum Fang von Sandfelchen in der Laichzeit)



**Zulassungs-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung
für den mittleren bautechnischen
Verwaltungsdienst der Fachgebiete
Straßenbau (Straßenmeister) und
Wasserwirtschaft (Flußmeister)
in Bayern
(ZAPO/mtD)**

Vom 7. September 1981

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Befähigung für die Laufbahn

A b s c h n i t t I I

Zulassung

§ 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 4 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

A b s c h n i t t I I I

Ausbildung

§ 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes

§ 6 Dauer des Vorbereitungsdienstes

§ 7 Durchführung des Vorbereitungsdienstes

A b s c h n i t t I V

Prüfung

§ 8 Allgemeines

§ 9 Zulassung zur Prüfung

§ 10 Prüfungsaamt

§ 11 Prüfungsausschuß und Prüfer

§ 12 Durchführung der Prüfung

§ 13 Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 14 Platzziffer

§ 15 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

§ 16 Wiederholung der Prüfung

A b s c h n i t t V

Schlußbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Laufbahnbewerber des mittleren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachgebiete Straßenbau (Straßenmeister) und Wasserwirtschaft

(Flußmeister) in Bayern. ²Sie gilt für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern sowie für die Gemeinden und Landkreise.

§ 2

Befähigung für die Laufbahn

Die Befähigung für die Laufbahn des mittleren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachgebiete Straßenbau oder Wasserwirtschaft erwirbt, wer

1. mindestens den Hauptschulabschluß besitzt und in der Fachrichtung Bautechnik die Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule im Bundesgebiet oder eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung außerhalb des Bundesgebietes mit Erfolg abgelegt,
2. den Vorbereitungsdienst nach Abschnitt III abgeleistet und
3. die Anstellungsprüfung nach Abschnitt IV bestanden hat.

Abschnitt II

Zulassung

§ 3

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen erwarten läßt, daß er den besonderen Anforderungen dieser Laufbahn entsprechen wird,
3. die gemäß § 2 Nr. 1 vorgeschriebene Prüfung bestanden hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Ernennungsbehörde (Art. 13 BayBG). ²Die oberste Ausbildungsbehörde (§ 7 Abs. 1) ist von der Zulassung zu unterrichten.

§ 4

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

Der zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber wird je nach dem gewählten Fachgebiet unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Straßenmeisteranwärter“ oder „Flußmeisteranwärter“ ernannt.

Abschnitt III

Ausbildung

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

¹Während des Vorbereitungsdienstes soll der Anwärter soweit mit den Aufgaben seines Fachgebietes vertraut gemacht werden, daß er nach bestandener Anstellungsprüfung vielseitig verwendbar ist, verantwortlich tätig werden und nach entsprechender Bewährung die Leitung einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei, beziehungsweise einer Flussmeisterei oder eines Aufsichtsbezirkes für die technische Beaufsichtigung der Gewässer übernehmen kann. ²Daneben soll er die Befähigung zur Ausbildung von Auszubildenden im Sinne des § 20 des Berufsbildungsgesetzes erwerben.

§ 6

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate. ²Zeiten einer beruflichen Tätigkeit können, soweit sie für die spätere berufliche Aufgabenerfüllung förderlich sind, auf Antrag bis zu acht Monaten auf die Ausbildungabschnitte I und II angerechnet werden. ³Als förderlich sind Tätigkeiten anzusehen, die nach der Gesellenprüfung im Aufgabenfeld des Straßen- bzw. Flussmeisterdienstes ausgeübt wurden. ⁴Über den Antrag entscheidet die Ernennungsbehörde im Benehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde (§ 7 Abs. 1).

(2) Der Erholungsurlaub des Anwärter ist so zu legen, daß kein Lehrgang versäumt und in keinem Ausbildungabschnitt das Ausbildungziel gefährdet wird.

(3) ¹Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten werden nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie insgesamt zwei Monate übersteigen. ²Die Ernennungsbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde zur Vermeidung von Härten Ausnahmen zulassen.

(4) ¹Hat der Anwärter das Ziel eines Ausbildungabschnittes nicht erreicht, so kann die Ernennungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde die Ausbildungszeit und den Vorbereitungsdienst verlängern. ²Der Vorbereitungsdienst soll jedoch nicht verlängert werden, wenn der Anwärter aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 nicht erfüllt, oder trotz Aufforderung den Antrag auf Zulassung zur Anstellungsprüfung nicht fristgerecht stellt.

§ 7

Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Oberste Ausbildungsbehörde für alle Anwärter ist die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern. ²Sie regelt die Durchführung des Vorbereitungsdienstes. ³Im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß (§ 11) stellt sie Rahmenausbildungspläne für die beiden Fachgebiete auf. ⁴Sie sorgt für die Durchführung gemeinsamer Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Die Ernennungsbehörden überwachen die Ausbildung der Anwärter. ²Sie stellen nach Maßgabe des Rahmenplanes Ausbildungspläne auf und weisen dann die Anwärter den Ausbildungsstellen — wenn diese außerhalb ihres Dienstbereiches liegen, im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden — zu. ³Sie veranlassen die Zuweisung zu Lehrgängen.

(3) ¹Ausbildungsstellen sind die Behörden und Stellen, denen ein Anwärter zugewiesen ist. ²Sie bilden die Anwärter praktisch und theoretisch aus und führen die Ausbildungsnachweise. ³Bei der Ausbildungsstelle ist ein Ausbildungsleiter zu bestimmen, der die Ausbildung im einzelnen lenkt und überwacht. ⁴Er soll Beamter des mittleren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes sein.

(4) ¹Die Leiter der Ausbildungsstellen, die Ausbildungsleiter und die sonstigen mit der Ausbildung betrauten Personen sind Vorgesetzte des Anwärters. ²Die Zuständigkeit der Dienstvorgesetzten und Vorgesetzten im Bereich der Ernennungsbehörde des Anwärters bleibt unberührt.

(5) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Ausbildungabschnitte:

Ausbildungsabschnitt	Fachgebiet Straßenbau	Fachgebiet Wasserwirtschaft
I	Einführung in die Aufgaben der Straßenbauverwaltung Regeldauer: 3 Monate	Einführung in die Aufgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung Regeldauer: 3 Monate
II	Baupraxis, Unterhaltungs- und Betriebsdienst bei einem Straßenbauamt Regeldauer: 8 Monate	Grundausbildung in der technischen Beaufsichtigung der Gewässer bei einem Wasserwirtschaftsamt Regeldauer: 6 Monate
III	Baupraxis, Unterhaltungs- und Betriebsdienst bei einer Autobahndirektion Regeldauer: 6 Monate	Ausbildung in Technik und Baupraxis bei einem Wasserwirtschaftsamt Regeldauer: 8 Monate
IV	Verwaltungspraxis Regeldauer: 3 Monate	Verwaltungspraxis Regeldauer: 3 Monate
V	Lehrgänge Regeldauer: 4 Monate	Lehrgänge Regeldauer: 4 Monate

Abschnitt IV

Prüfung

§ 8

Allgemeines

(1) ¹Die Prüfung ist Anstellungsprüfung im Sinne des § 21 der Laufbahnverordnung. ²Sie dient der Feststellung, ob der Bewerber nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, seinen Leistungen und nach seiner Persönlichkeit die Eignung zum Straßen- oder Flussmeisterdienst besitzt.

(2) Für die Prüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(3) ¹Die Prüfung wird vom Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde) durchgeführt. ²Prüfungsstichtag, Zeit und Ort der Prüfung und die Meldeetermine werden alljährlich im „Bayerischen Staatsanzeiger“ bekanntgemacht.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer bis zum Prüfungsstichtag den Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß erfüllt und mit Erfolg an der theoretischen und praktischen Ausbildung teilgenommen hat.

(2) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt (§ 10). ²Ablehnende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses (§ 11).

§ 10

Prüfungsamt

¹Die Oberste Baubehörde ist Prüfungsamt (§ 10 APO). ²Das Prüfungsamt hat außer den ihm in dieser Verordnung sonst übertragenen Aufgaben

1. die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und für die mündliche Prüfung zu bestellen,
2. die Prüfung vorzubereiten, nach den Vorschlägen des Prüfungsausschusses die Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen und das Prüfungsergebnis festzustellen,
3. für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
4. über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
5. die schriftliche Prüfung durch geeignete Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
6. die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses über die Prüfungstermine, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und das Ergebnis der Prüfung (§ 11 Abs. 1 Buchst. c und h APO) zu unterrichten,
7. die Vergütungen für die Prüfer festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen.

§ 11

Prüfungsausschuß und Prüfer

(1) Die Prüfung wird durch den Prüfungsausschuß für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst abgenommen.

(2) Das Staatsministerium des Innern bestellt den Prüfungsausschuß auf drei Jahre.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzenden und je einem Beamten des höheren, des gehobenen und des mittleren bautechnischen Verwaltungsdienstes aus jedem Fachgebiet. ²Davon kann ein Beamter aus jedem Fachgebiet auch dem nichtstaatlichen bautechnischen Verwaltungsdienst angehören. ³Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Vertreter zu bestellen. ⁴Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuß wacht darüber, daß in allen Fachgebieten gleiche Anforderungen gestellt und gleiche Maßstäbe bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten angelegt werden.

(5) ¹Die drei Mitglieder aus dem jeweiligen Fachgebiet sind als Fachausschuß für die Angelegenheiten ihres Fachgebietes entscheidungsberechtigt, soweit nicht nach Absatz 4 der Prüfungsausschuß zuständig ist. ²Den Vorsitz führt der Beamte des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes. ³Die Fachausschüsse schlagen dem Prüfungsamt die Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung vor, wählen die Prüfungsarbeiten für ihre Fachgebiete aus und bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann sich an ihren Sitzungen stimmberechtigt beteiligen. ⁵Den Stichtentscheid nach § 19 Abs. 2 APO trifft stets der Vorsitzende des Fachausschusses.

(6) ¹Beratung und Abstimmung des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. ²Die Ausschüsse können Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befaßt sind, zu ihren Sitzungen zuziehen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 12

Durchführung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Sie erstreckt sich über die in **Anlage 1 und 2** aufgeführten Prüfungsfächer mit dem dort aufgeführten Prüfungsstoff.

(2) ¹Die schriftlichen Prüfungen umfassen insgesamt 24 Stunden Prüfungszeit. ²Die Bearbeitungszeit beträgt bei sechs Aufgaben je zwei Stunden und bei drei Aufgaben je vier Stunden. ³Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß Prüfungsaufgaben gestellt werden, die sich über den Stoff mehrerer Prüfungsfächer erstrecken.

(3) ¹Die mündliche Prüfung findet im Anschluß an die schriftliche Prüfung statt. ²Sie besteht aus einem Prüfungsgespräch.

(4) ¹In dem Prüfungsgespräch wird jeder Prüfungsteilnehmer eine Stunde lang von drei Prüfern gemeinsam geprüft. ²Mehr als drei Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gleichzeitig geprüft werden. ³Im Prüfungsgespräch können neben Fragen aus dem aufgeführten Prüfungsstoff auch Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob der Prüfungsteilnehmer mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt. ⁴Auftreten und Sprachgewandtheit werden mit bewertet.

§ 13

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Zur Feststellung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung wird die Summe der gemäß § 25 APO ermittelten Noten aus sämtlichen Arbeiten des Prü-

fungsteilnehmers gebildet, wobei die Noten der zweistündigen Arbeiten einfach, die der vierstündigen zweifach zählen (zwölf Wertungen).

(2) Die Note der mündlichen Prüfung zählt vierfach (vier Wertungen).

(3) ¹Das Prüfungsamt ermittelt für jeden Prüfungsteilnehmer die Gesamtnote, indem die Notensummen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zusammengezählt und durch sechzehn geteilt werden. ²Die Gesamtpfungsnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. ³Für die Zuordnung der Notenstufe ist § 26 Abs. 5 APO maßgebend.

(4) Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung nicht bestanden, wenn seine Gesamtpfungsnote schlechter als „ausreichend“ (Note 4,50) ist.

§ 14

Platzziffer

(1) Das Prüfungsamt legt für jedes Fachgebiet ein Platzziffernverzeichnis an und trägt die Prüfungsteilnehmer in der Reihenfolge ihrer Gesamtpfungsnote ein.

(2) Werden Prüfungsarbeiten erst nach Feststellung der Platzziffern gefertigt (§ 30 Abs. 2 Buchst. b APO), so erhält der Prüfungsteilnehmer die Platzziffer des nächstvoranstehenden Prüfungsteilnehmers mit dem Zusatz „a“.

§ 15

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsamt stellt über das Bestehen der Prüfung ein Zeugnis aus.

(2) In einer Beilage werden die Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, die Notensummen und die Gesamtpfungsnote, in einer weiteren Beilage die Platzziffer mitgeteilt.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so stellt das Prüfungsamt die Bescheinigung nach § 29 Abs. 3 APO aus.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestan-

den gilt, können die Prüfung nur einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin wiederholen.

(2) Für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung zur Verbesserung ihrer Note oder ihrer Platzziffer wiederholen wollen, gilt § 33 APO.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 17

Übergangsbestimmungen

¹Die Anwärter des Prüfungsjahrganges 1982 werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft. ²Soweit Anwärter an der Prüfung 1982 nicht oder erfolglos teilnehmen, bestimmen sich die weitere Ausbildung und Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung. ³Auch wer an der Prüfung 1983 zur Verbesserung der Note oder Platzziffer teilnimmt, legt die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung ab.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt unbeschadet des § 17 die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachgruppen Straßenbau (Straßenmeister) und Wasserbau (Flußmeister) in Bayern (ZAPO/mtD) vom 9. Oktober 1969 (GVBl S. 342), geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1979 (GVBl S. 5), außer Kraft.

München, den 7. September 1981

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. Tandler, Staatsminister

1982
ad: fm

Anlage 1**Fachgebiet: Straßenbau**

Nr.	Prüfungsfach	Prüfungsstoff	Stun- den
1	Um- und Ausbau von Straßen und Brücken	Erstellen von Plänen, Planskizzen, Straßenkörper, Zubehör und Nebenanlagen, Baugrund	2
2	Unterhalt von Straßen und Brücken	Überwachen und Warten der Straßen, Bauwerke und Nebenanlagen, Organisation und Durchführung des Winterdienstes, Straßenwetter- und Warndienst, Dienstanweisungen	4
3	Baubetrieb beim Unterhalt von Straßen und Brücken	Einrichten und Betrieb von Arbeitsstellen, Arbeitseinsatz, Bau- und Betriebsstoffe, Geräte und Werkzeuge, Arbeitsschutz, Unfallverhütung	4
4	Verkehrssicherung	Vollzug der StVO, Verkehrssicherung, Beschildern und Sichern von Arbeits- und Baustellen	4
5	Umwelt und Landschaft	Auswirkungen von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen auf die Umwelt, Anlegen und Pflegen der Grünanlagen und Bepflanzungen, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung	2
6	Bauvertragswesen, Baukosten	Vertragswesen, VOB, VOL, GNT, Kosten- und Mengenermittlung, Aufmaße, Abnahme und Abrechnung	2
7	Fachbezogene Rechtsgebiete	Straßen- und Wegerecht, Verkehrsrecht, Eisenbahnkreuzungsrecht, Landesplanungsrecht, Baurecht, Wasserrecht, Umweltschutzrecht, Haftungsrecht	2
8	Beamten- und Arbeitsrecht, Staatsbürgerkunde	Beamten-, Arbeits-, Tarif-, Sozialversicherungs-, Personalvertretungsrecht, Staatsbürgerkunde	2
9	Verwaltung	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Haushaltswicklung, Behördenorganisation, Dienstordnung	2
			24

Anlage 2**Fachgebiet: Wasserwirtschaft**

Nr.	Prüfungsfach	Prüfungsstoff	Stun- den
1	Unterhaltung, Pflege und Ausbau von Gewässern	Wasserbau an Flüssen, Bächen und Seen, Deiche und Schöpfwerke, Wildbäche und deren Niederschlagsgebiete, Wege und kleine Brücken, Flussausstattung, Schutz und Verteidigung von Wasserbauten	4
2	Baubetrieb	Einrichten und Betrieb von Arbeitsstellen, Arbeitereinsatz, Baugrund, Bau- und Betriebsstoffe, Geräte und Werkzeuge, Arbeitsschutz, Unfallverhütung	4
3	Technische Beaufsichtigung der Gewässer	Gewässerkundlicher Dienst einschließlich Warndienste, Zustand der Gewässer, Anlagen in und an Gewässern, Schutzgebiete, Wasserbenutzungsanlagen, Wassergefährdende Stoffe und Anlagen, Untersuchungsmethoden	4
4	Wasserversorgung, Gewässerschutz	Grundzüge der Wasserversorgung, Grundzüge des Gewässerschutzes	2
5	Umwelt und Landschaftspflege, Bodenwasserhaushalt	Auswirkung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen auf die Umwelt, Lebendbau, Pflanzen, Gehölze, Be- und Entwässerung	2
6	Bauvertragswesen, Baukosten	Vertragswesen, VOB, VOL, GNT, Kosten- und Mengenermittlung, Aufmaße, Abnahme und Abrechnung	2
7	Fachbezogene Rechtsgebiete	Wasserrecht, Abwasserabgabenrecht, Naturschutz-, Fischerei-, Bau-, Abfall-, Straßen- und Wege-, Wasser- und Bodenverbandsrecht, Haftungsrecht	2
8	Beamten- und Arbeitsrecht, Staatsbürgerkunde	Beamten-, Arbeits- und Tarif-, Sozialversicherungs-, Personalvertretungsrecht, Staatsbürgerkunde	2
9	Verwaltung	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Haushaltssabwicklung, Behördenorganisation, Dienstordnung, Liegenschaftsverwaltung	2
			24

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes

Vom 10. September 1981

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1977 (GVBl S. 537) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) vom 27. Juli 1979 (GVBl S. 235) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Textstelle „16. Juli 1979 (BGBI I S. 1037)“ durch die Textstelle „13. Juli 1981 (BGBI I S. 625)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird

aa) in Satz 1 die Zahl „570“ durch die Zahl „595“,

bb) in Satz 2 Nr. 1 die Zahl „50“ durch die Zahl „55“ und in Nr. 2 die Zahl „160“ durch die Zahl „180“

ersetzt;

b) nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Studierender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.“;

c) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird

aa) in Nummer 1 die Zahl „19“ durch die Zahl „18“, in Nummer 2 die Zahl „13“ durch die Zahl „12“, in Nummer 3 die Zahl „33“ durch die Zahl „32“, in Nummer 4 die Zahl „13“ durch die Zahl „12“,

bb) in Nummer 1 die Zahl „8800“ durch die Zahl „9600“, in Nummer 2 die Zahl „5200“ durch die Zahl „5500“, in Nummer 3 die Zahl „15 000“ durch die Zahl „16 500“, in Nummer 4 die Zahl „5200“ durch die Zahl „5500“

ersetzt;

b) in Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „sofern dieser nicht dauernd von ihm getrennt lebt,“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „sofern er nicht dauernd getrennt lebt“ durch die Worte „es sei denn, er befindet sich in einer nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes förderungsfähigen Ausbildung“ ersetzt;

b) in Absatz 1 Nr. 3 wird die Zahl „310“ durch die Zahl „330“ ersetzt;

c) in Absatz 4 wird die Zahl „180“ durch die Zahl „200“ ersetzt;

d) nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die nach § 48 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch an den Studierenden ausgezahlt werden, werden voll auf den Bedarf angerechnet.“;

e) der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird

aa) in Satz 1 Nr. 1 die Zahl „3130“ durch die Zahl „3260“ und in Nr. 2 die Zahl „2050“ durch die Zahl „2150“,

bb) in Satz 2 die Zahl „2050“ durch die Zahl „2150“ ersetzt;

b) in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird in Buchstabe a die Zahl „310“ durch die Zahl „330“ und in Buchstabe b die Zahl „400“ durch die Zahl „430“ ersetzt;

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1 bis 3 und 6 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt anrechnungsfrei
1. zu 25 vom Hundert und

2. zu 10 vom Hundert für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird, höchstens jedoch bis zu 50 DM für das erste Kind, 120 DM für das zweite, 180 DM für das dritte und jedes weitere Kind.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Stipendium wird auch gewährt, so lange der Studierende infolge einer Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert ist, die Ausbildung durchzuführen, nicht jedoch über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus.“;

b) die bisherigen Absätze 3 mit 6 werden Absätze 4 mit 7.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „570“ durch die Zahl „595“ ersetzt;

b) in Absatz 3 wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „abgerundet“ ersetzt.

9. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Übergangsvorschrift

(1) § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „9600“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt,

2. in Nummer 2 wird die Zahl „5500“ durch die Zahl „5700“ ersetzt,

3. in Nummer 3 wird die Zahl „16 500“ durch die Zahl „17 200“ ersetzt,

4. in Nummer 4 wird die Zahl „5500“ durch die Zahl „5700“ ersetzt.

(2) In § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „330“ durch die Zahl „340“ ersetzt.

(3) § 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird

a) in Satz 1 Nr. 1 die Zahl „3260“ durch die Zahl „3310“ und in Nr. 2 die Zahl „2150“ durch die Zahl „2180“,

b) in Satz 2 die Zahl „2150“ durch die Zahl „2180“ ersetzt;

2. in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird in Buchstabe a die Zahl „330“ durch die Zahl „340“ und in Buchstabe b die Zahl „430“ durch die Zahl „440“ ersetzt.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch

1. § 1 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Nr. 5 Buchst. b und c, Nr. 6 Buchst. a und b sowie Nr. 8 Buchst. a am 1. April 1982 und

2. § 1 Nr. 9 am 1. Oktober 1983
in Kraft.

(3) Die Änderungen in § 1 Nr. 3, Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b, Nr. 5 Buchst. d, Nr. 6 Buchst. c und Nr. 8 Buchst. b sind bei den Entscheidungen für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen, die nach dem 30. September 1981 beginnen.

München, den 10. September 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Dritte Verordnung zur Änderung der Tierzuchtverordnung

Vom 15. September 1981

Auf Grund von § 2 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 14 Abs. 5, § 18 Abs. 4 und § 20 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 20. April 1976 (BGBl I S. 1045) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Tierzuchtgesetz vom 17. September 1976 (GVBl S. 373) sowie auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 5. August 1977 (GVBl S. 403) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Tierzuchtverordnung — TierZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1980 (GVBl S. 271) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Bullen, Eber, Hengste sowie für Schaf- und Ziegenböcke können jeweils ein oder mehrere eigene Besamungsausschüsse gebildet werden.“

2. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Besamungsausschuß besteht aus einem Beamtin des Staatsministeriums als Vorsitzendem, einem Tierarzt der Veterinärverwaltung und drei praktizierenden Züchtern, von denen zwei einer anerkannten Züchtervereinigung als Mitglied angehören und bei Bullen und Ebern außerdem zwei in ihrem Tierbestand die künstliche Besamung durchführen müssen.“

3. Dem § 20 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesanstalt erteilt die Besamungserlaubnis für Hengste auf der Grundlage des vom Besamungsausschuß erstellten Gutachtens ohne Besamungstagung.“

4. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- In Satz 2 werden die Worte „sowie die Benennung nach § 27 Abs. 1 Nr. 2“ gestrichen;
 - es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
- „Satz 2 gilt entsprechend für eine Änderung der Benennung gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 durch den Tierhalter.“

5. In § 28 Abs. 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Art. 7 BayTierZG hat die Gemeinde jeweils anlässlich der allgemeinen Viehzählung“

6. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Samen darf an die in § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a TierZG genannten Empfänger ohne Abschluß von Besamungsverträgen für solche Einzelbesamungen geliefert werden, die im Rahmen des § 29 Nr. 1, zur Verhinderung von Inzucht, aus Gründen der Tiergesundheit sowie im Rahmen der Entwicklung der Pferdebesamung erforderlich sind.“

7. Der Vierte Teil erhält folgende Fassung:

„Vierter Teil

Feststellung des Zuchtwertes

Abschnitt I

Einbeziehung weiterer Merkmale, Verfahren

§ 31

Einbeziehung weiterer Merkmale

(1) Bei Bullen wird im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes die äußere Erscheinung zusätzlich in den Index einbezogen (§ 5 Nr. 2 der Verordnung über die Körung von Bullen vom 20. August 1979, BGBl I S. 1477).

(2) Bei Schafböcken werden im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes die Zuchtwertteile Milchleistung oder Fleischleistung, bei Schafböcken der Zuchtrichtung Milch und Fleisch die Zuchtwertteile Milchleistung und Fleischleistung, ferner die Zuchtleistung, die Wollqualität oder Fellqualität und die äußere Erscheinung zu einem Index zusammengefaßt (§ 8 der Verordnung über die Körung von Schafböcken vom 20. August 1979, BGBl I S. 1494).

§ 32

Verfahren der Feststellung des Zuchtwertes einschließlich der Durchführung der Leistungsprüfungen

Das Verfahren der Feststellung des Zuchtwertes einschließlich der Durchführung der in **Anlage 1** genannten Leistungsprüfungen wird, soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, vom Staatsministerium durch Verwaltungsvorschrift näher geregelt und den betroffenen Behörden und Stellen schriftlich mitgeteilt.

Abschnitt II

Durchführung der Eigenleistungsprüfung für Hengste der Zuchtrichtung Reitpferd an Station

§ 32a

Allgemeine Regelungen

(1) Die Prüfung wird jährlich einmal durchgeführt. Sie besteht aus einer Vorprüfung, die sich über eine Dauer von mindestens 100 Tagen, und aus einem abschließenden Leistungstest, der sich über eine Dauer von 3 Tagen erstreckt.

(2) ¹Über die Ausrüstung des Reiters und des Pferdes entscheidet die für die Durchführung der Prüfung gemäß **Anlage 1** zuständige Stelle (Prüfungsanstalt). ²Im abschließenden Leistungstest sind die Hengste ohne Sporen, beim Jagdgalopp auch ohne Peitsche zu reiten. ³Ein verletzungsbedingter Reiterwechsel im abschließenden Leistungstest ist zulässig.

(3) ¹Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile und die Errechnung des Prüfungsergebnisses ergeben sich aus den **Anlagen 3 und 4**. ²Das Gesamtergebnis berechnet sich zur Hälfte aus dem Ergebnis der Vorprüfung und zur Hälfte aus dem Ergebnis im abschließenden Leistungstest. ³Bei beurteilendem Richten werden die Punkte in sinngemäß Anwendung des in der Anlage zur Verordnung über die Körung von Hengsten vom 20. August 1979 (BGBI I S. 1490) festgesetzten Notensystems vergeben. ⁴Das Gesamtpreuungsergebnis wird auf 2 Dezimalstellen errechnet; weitere Dezimalstellen bleiben außer Betracht.

(4) ¹Vierjährige — bei Arabern fünfjährige — Hengste sind mit einem Altersausgleich von 10 v. H., fünfjährige und ältere — bei Arabern sechsjährige und ältere — Hengste sind mit einem Altersausgleich von 15 v. H. zu belasten. ²Der Abzug errechnet sich aus dem Mittelwert der Gesamtergebnisse aller dreijährigen — bei Arabern aller vierjährigen — Hengste der Prüfungsgruppe.

(5) Hengste, die erhebliche gesundheitliche Mängel oder erhebliche Fehler aufweisen, sind von der Prüfung auszuschließen.

§ 32b Vorprüfung

¹Die Prüfungsanstalt bewertet während der Vorprüfung die Leistungsmerkmale

1. Charakter (Umgänglichkeit),
2. Leistungsbereitschaft und Temperament,
3. Rittigkeit,
4. Springanlage,
5. Bewegungsablauf und
6. Allgemeines Leistungsvermögen, insbesondere Härte.

²Das Ergebnis ist vor Beginn des abschließenden Leistungstestes festzulegen.

§ 32c Abschließender Leistungstest

(1) ¹Die Prüfungsanstalt zieht zum abschließenden Leistungstest einen Beauftragten der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern hinzu und bestellt für das beurteilende Richten 3 Richter, die im getrennten Richtverfahren bewerten. ²Der abschließende Leistungstest setzt sich aus den in den folgenden Absätzen festgelegten Teilprüfungen zusammen.

(2) ¹Geprüft werden die Grundgangarten unter dem Reiter mit fliegendem Start:

1. Trab über 750 m auf Zeit unter Feststellung der Trittzahl am Ende der Prüfungsstrecke über eine abgesteckte Strecke von 100 m,
2. Galopp über 1500 m auf Zeit unter Feststellung der Galopsprungzahl am Ende der Prüfungsstrecke über eine abgesteckte Strecke von 100 m,
3. Schritt über 300 m auf Zeit unter Feststellung der Schrittzahl am Ende der Prüfungsstrecke über eine abgesteckte Strecke von 100 m.

²Wird die vorgeschriebene Gangart nicht eingehalten, so werden zu der benötigten Zeit je angefangene fünf Sekunden fünf Strafsekunden hinzugerechnet. ³Außerdem werden die Grundgangarten nach Kommando geritten und dabei der Bewegungsablauf auf Regelmäßigkeit der Gänge, Raumgriff, Mechanik und Schwung geprüft.

(3) Die Prüfung der Rittigkeit (Dressurprüfung) erfolgt gemäß Dressuraufgabe Klasse A nach Aufgabenheft zur Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

(4) ¹Die Prüfung der Springanlage erfolgt durch

1. Freispringen in der Halle über eine Kombination von zwei Sprüngen,
2. Parcoursspringen, wobei ein Springparcours der Klasse A/Kategorie C gemäß Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung ohne Fehlerbewertung zu überwinden ist.

²Bewertet werden im Freispringen das Springvermögen und die Springmanier, im Parcoursspringen die Springwilligkeit und die Springmanier.

(5) Die Prüfung im Gelände setzt sich aus einem Geländeritt (Nummer 1), aus dem Jagdgalopp (Nummer 2) und aus der tierärztlichen Konditionsprüfung (Nummer 3) zusammen.

1. Der Geländeritt

erfolgt über eine Strecke von 4000 m mit festen Hindernissen. Die Anzahl der Sprünge beträgt 10; ihre Abmessungen bestimmen sich nach Klasse A gemäß Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Vorgeschrieben ist ein Tempo von 450 m je Minute nach stehendem Start; daraus ergibt sich unter Berücksichtigung der Entfernung die erlaubte Zeit. Wird sie überschritten, so werden je angefangene 5 Sekunden 0,1 Strafpunkte errechnet. Bei einem Sturz muß der Ritt an der Stelle des Sturzes fortgesetzt werden, wobei die Zeit vom Sturz bis zur Fortsetzung des Rittes nicht berücksichtigt wird. Wird ein Hindernis innerhalb der Strafzone verweigert, so werden beim ersten Mal 0,5 Strafpunkte, beim zweiten Mal 1,0 Strafpunkte und beim dritten Mal 2,0 Strafpunkte vergeben. Verweigert der Hengst dreimal an einem Hindernis, so hat der Reiter den Ritt durch Umreiten des verweigerten Hindernisses fortzusetzen. Stürzt der Hengst innerhalb der Strafzone eines Hindernisses, so werden 1,0 Strafpunkte angerechnet. Bewertet werden die Manier beim Überwinden der Hindernisse und die Galoppade.

2. Der Jagdgalopp

erfolgt im Anschluß an den Geländeritt über eine Strecke von 1000 m mit fliegendem Start. Der Hengst ist voll auszureiten; bewertet wird die erreichte Zeit.

3. Die tierärztliche Konditionsprüfung

beginnt unmittelbar nach Anschluß des Jagdgalopps. Dabei werden die Atmungs- und Herzschlagfrequenz ermittelt sowie die KörperinnenTemperatur gemessen. Zur Beurteilung der Regenerationsfähigkeit sind diese Untersuchungen in bestimmten Zeitabständen zu wiederholen. Vor Beginn des abschließenden Leistungstests sind diese Werte im Ruhezustand zu ermitteln.

§ 32d

Zeugnisse, Leistungsklassen

(1) Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests wird das vorläufige Prüfungsergebnis bekanntgegeben.

(2) ¹Der Eigentümer eines an der Prüfung teilnehmenden Hengstes erhält von der Prüfungsanstalt ein Zeugnis, aus dem das Gesamtergebnis, die wesentlichen Einzelleistungen, die Durchschnittsleistungen, der Mittelwert, die Standardabweichung sowie im Fall des Bestehens der Prüfung die Leistungsklasse ersichtlich sind. ²Die zuständige Körbehörde erhält eine Abschrift dieses Zeugnisses.

(3) ¹Die Hengste, die die Prüfung bestanden haben, werden auf Grund der Mittelwerte (x) der Prüfungsgruppen und der Standardabweichung (s) in Leistungsklassen eingeteilt. ²Es entspricht

1. die Leistungsklasse 1
dem Gesamtergebnis $\bar{x} + 1s$ und besser,
2. die Leistungsklasse 2
dem Gesamtergebnis \bar{x} und besser, aber schlechter als $\bar{x} + 1s$,
3. die Leistungsklasse 3
dem Gesamtergebnis $\bar{x} - 1,5s$ und besser, aber schlechter als \bar{x} .

³Bei einem Gesamtergebnis schlechter als $\bar{x} - 1,5s$ ist die Prüfung nicht bestanden.“

8. Die Anlagen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1
(zu § 1)

Leistungsprüfungen

Tierart	Art der Prüfung	Durchführung der Prüfung	Sammlung und Auswertung der Ergebnisse
Rinder	1. Eigenleistungsprüfung (ELP) auf Fleischleistung an Station	Staatliche Versuchsgüterverwaltung Grub Brandhof b. Emskirchen (Vereinigung zur Förderung der Rinderzucht in Nordbayern) Rotthalmünster (Gesellschaft zur Förderung der Fleckviehzucht in Niederbayern)	Landesanstalt und Staatliche Versuchsgüterverwaltung Grub Landesanstalt Landesanstalt und Tierzuchtaamt Landshut
	2. ELP auf Fleischleistung im Feld	Tierzuchtmärkte oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht	Tierzuchtmärkte oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht, Landesanstalt sowie LKV
	3. Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station	Staatliche Lehr-, Versuchs- und Prüfungsanstalt Schwarzenau und Versuchsgut Westerschondorf	Staatliche Lehr-, Versuchs- und Prüfungsanstalt Schwarzenau und Versuchsgut Westerschondorf sowie Landesanstalt
	4. Milchleistungsprüfung	LKV	LKV und Landesanstalt
Schweine	1. ELP auf Fleischleistung an Station	Landesanstalt und Staatliche Lehr-, Versuchs- und Prüfungsanstalt Schwarzenau	Landesanstalt
	2. ELP auf Fleischleistung im Feld	Züchtervereinigungen	Tierzuchtmärkte oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht, Landesanstalt, Staatliche Lehr-, Versuchs- und Prüfungsanstalt Schwarzenau sowie Züchtervereinigungen
	3. Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station	Landesanstalt und Staatliche Lehr-, Versuchs- und Prüfungsanstalt Schwarzenau	Landesanstalt
	4. Zuchtleistungsprüfung	LKV	Tierzuchtmärkte oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie LKV und Landesanstalt
Schafe	1. ELP auf Fleischleistung an Station	Staatliche Versuchsgüterverwaltung Grub	Staatliche Versuchsgüterverwaltung Grub und Landesanstalt
	2. ELP auf Fleischleistung im Feld	Züchtervereinigung und LKV	Tierzuchtmärkte oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie Landesanstalt und LKV
	3. Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station	Staatliche Versuchsgüterverwaltung Grub	Staatliche Versuchsgüterverwaltung Grub und Landesanstalt
	4. Zuchtleistungsprüfung	Züchtervereinigung und LKV	Tierzuchtmärkte oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie LKV und Landesanstalt
	5. Milchleistungsprüfung	Züchtervereinigung und LKV	Tierzuchtmärkte oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie LKV
	6. Wolleistungsprüfung	Züchtervereinigung	Tierzuchtmärkte oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht

Tierart	Art der Prüfung	Durchführung der Prüfung	Sammlung und Auswertung der Ergebnisse
Ziegen	1. Milchleistungsprüfung	LKV	Tierzuchtmärter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sowie LKV
	2. ELP auf Fleischleistung im Feld	Züchtervereinigungen	Tierzuchtmärter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht
Pferde	1. ELP für Hengste der Zuchtrichtung Reitpferd an Station	Bayerische Landesreit- und Fahrschule München-Riem	Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport, Tierzuchtmärter Ansbach und Landshut
	2. ELP für Hengste der Zuchtrichtung Pony und Kleinpferd im Feld	Bayerische Landesreit- und Fahrschule München-Riem	Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport, Tierzuchtmärter Ansbach und Landshut
	3. ELP für Hengste der Zuchtrichtung Zugpferd im Feld	Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport, Tierzuchtmärter Ansbach und Landshut	Ämter für Landwirtschaft mit Abteilungen Pferdezucht und Pferdesport, Tierzuchtmärter Ansbach und Landshut

Anlage 2
(zu § 3)Verzeichnis der Körorte

Bullen	Eber	Schafböcke	Hengste	Ziegen
für Körungen in/ohne Verbindung mit Absatzveranstaltungen				
Ansbach	Alteglofsheim	Ansbach	München	Bayreuth
Babenhausen	Ansbach	Bamberg		
Bayreuth	Bamberg	Buchloe		
Buchloe	Bayreuth	Donauwörth		
Donauwörth	Buchloe	Garmisch-Parten-		
Graffing b. München	Donauwörth	kirchen		
Günzburg	Ellingen	Ingolstadt		
Ingolstadt	Günzburg	Landshut		
Kempten (Allgäu)	Ingolstadt	Miesbach		
Landshut	Landshut	Regen		
Miesbach	Mühldorf a. Inn	Traunstein		
Mühldorf a. Inn	Neustadt a. d. Aisch	Weilheim i. OB		
Neustadt a. d. Aisch	Pocking	Würzburg		
Pocking	Schwandorf			
Regen	Straubing			
Schwandorf	Weiden i. d. OPf			
Straubing	Würzburg			
Traunstein				
Weiden i. d. OPf				
Weilheim i. OB				
Würzburg				

für Körungen nach Abschluß von Eigenleistungsprüfungen an Stationen

Brandhof	Grub	Grub	München
Grub			
Rotthalmünster“	Schwarzenau		

9. Es werden folgende **Anlagen 3 und 4** angefügt:

„Anlage 3
(zu § 32a)

Eigenleistungsprüfung
für Hengste der Zuchtrichtung Reitpferd an Station

Prüfjahr:

Name des Hengstes:.....	LN:.....	Einzel-ergebnis	Faktor	Punkte
Vorprüfung (Gewichtung 50%)				
1. Charakter (Umgänglichkeit)				4,0
2. Leistungsbereitschaft und Temperament				3,0
3. Rittigkeit				4,0
4. Springanlage				3,0
5. Bewegungsablauf				3,0
6. Allgemeines Leistungsvermögen, insbesondere Härte				3,0
Abschließender Leistungstest (Gewichtung 50%)				
1. Prüfung der Grundgangarten unter dem Reiter auf Zeit				
1.1 750 m Trab: Zeit	Sek. +	Strafsek. =	Sek.	1,0
Anzahl Tritte		=		0,5
1.2 1500 m Galopp: Zeit	Sek. +	Strafsek. =	Sek.	1,0
Anzahl Sprünge		=		0,5
1.3 300 m Schritt: Zeit	Sek. +	Strafsek. =	Sek.	1,0
Anzahl Schritte		=		0,5
2. Bewertung der Grundgangarten durch Richter				
	Richter A:	Richter B:	Richter C:	
2.1 Trab				\emptyset :
2.2 Galopp				\emptyset :
2.3 Schritt				\emptyset :
3. Prüfung der Rittigkeit (Dressurprüfung) durch Richter				
Richter A:	Richter B:	Richter C:	\emptyset :	4,5
4. Prüfung der Springanlage durch Richter				
4.1 Freispringen	Richter A:	Richter B:	Richter C:	
— Springvermögen				
— Springmanier				
Sa.:				\emptyset :
				1,0
4.2 Parcourspringen				
— Springwilligkeit				
— Springmanier				
Sa.:				\emptyset :
				2,0
Zwischensumme				

		Einzel- ergebnis	Faktor	Punkte
Übertrag:				
5. Prüfung im Gelände				
5.1 Geländeritt:				
Prüfung auf Zeit (Erlaubte Zeit: _____)		Sekunden)		
Zeit	Sek. =	10	Punkte	
Zeitüberschreitung	Sek. =		Strafpunkte	
Verweigern Hindernis	-mal =		Strafpunkte	
Sturz in Strafzone	-mal =		Strafpunkte	
ergibt insgesamt Punkte:				2,0
Stilbewertung durch Richter				
Manier	Richter A:	Richter B:	Richter C:	
Galoppade				
Sa.:			Ø:	0,5
5.2 Jagdgalopp	Zeit	Sek.		1,5
5.3 Tierärztliche Konditionsprüfung				1,0

Gesamtpunkte

Alterskorrektur

Gesamtergebnis

Standardabweichung unter/über Mittel

Platzziffer

Leistungsklasse

Umrechnungstabelle
für die Grundgangarten und den Jagdgalopp

Schritt:

Zahl der Schritte auf 100 m	Schrittzeit (sec.) 300 m	Punkte
93 und weniger	140 und weniger	10
94 — 95	141 — 143	9
96 — 97	144 — 146	8
98 — 99	147 — 149	7
100 — 101	150 — 153	6
102 — 103	154 — 157	5
104 — 105	158 — 163	4
106 — 107	164 — 168	3
108 — 109	169 — 174	2
110 — 111	175 — 180	1
112 und mehr	mehr als 180	0

Trab:

Zahl der Tritte auf 100 m	Trabzeit (sec.) 750 m	Punkte
51 und weniger	136 und weniger	10
52 — 53	137 — 140	9
54 — 55	141 — 144	8
56 — 57	145 — 148	7
58 — 59	149 — 152	6
60 — 61	153 — 157	5
62 — 63	158 — 162	4
64 — 65	163 — 168	3
66 — 67	169 — 174	2
68 — 69	175 — 180	1
70 und mehr	mehr als 180	0

Galopp:

Zahl der Galoppsprünge	Galoppzeit (sec.) 1500 m	Punkte
16 und weniger	124 und weniger	10
17	124 — 129	9
18	130 — 135	8
19	136 — 140	7
20	141 — 146	6
21	147 — 152	5
22	153 — 159	4
23	160 — 166	3
24	167 — 173	2
25	174 — 180	1
26	mehr als 180	0
	181 — 184	0
	185 — 188	0
	189 — 192	0
	193 — 196	0

Jagdgalopp:

Galoppzeit (sec.)	Punkte
79 und weniger	10
80 — 84	9
85 — 89	8
90 — 94	7
95 — 99	6
100 — 104	5
105 — 109	4
110 — 114	3
115 — 119	2
120 — 124	1
125 und mehr	0"

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1981 in Kraft.

München, den 15. September 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

Vom 22. September 1981

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamten gesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1980 (GVBl. S. 297) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamten gesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden Absatz 1;
- b) es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Regelstudienzeit (Art. 61 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz — BayHSchG) beträgt neun Studienhalbjahre — Semester — (Studium einschließlich Erste Juristische Staatsprüfung).“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Bewerber hat sich unmittelbar im Anschluß an das Universitätsstudium der Prüfung zu unterziehen.

(2) Die Frist für die Meldung zur Prüfung nach Art. 70 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG*) endet einen Monat vor Vorlesungsschluß des achten Studienhalbjahres (Semesters). Die Folgen einer Versäumung dieser Frist bestimmen sich nach Art. 70 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 Halbsatz 2 BayHSchG*.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist beim Landesjustizprüfungsamt zu beantragen. Bereits mit dem Antrag hat der Bewerber zu erklären, welche Wahlfachgruppe er wählt; diese Erklärung ist unwiderruflich.“;

- b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

*) Die in Absatz 2 genannten Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) haben folgenden Wortlaut:

Art. 70 Abs. 4 Satz 1:

„Auch in den Ordnungen für staatliche Prüfungen sind die Fristen festzulegen, in denen sich ein Student zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung zu melden hat.“

Art. 70 Abs. 4 Satz 2:

„Für die Überschreitung dieser Fristen gilt Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 entsprechend.“

Art. 70 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 Halbsatz 2:

„überschreitet der Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Fristen bei Vor- oder Zwischenprüfungen um mehr als zwei Semester, bei Abschlußprüfungen um mehr als vier Semester, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden;“.

4. In § 16 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 wird „§ 11 Sätze 2 und 3“ ersetzt durch „§ 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3“.

5. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird „§ 15“ ersetzt durch „§ 15 Abs. 1, 3 bis 5“;

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Härtefällen können Ausnahmen bewilligt werden.“;

- c) es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Wer die Prüfung in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes einmal nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung in Bayern nur zugelassen werden, wenn die Ablegung der Prüfung in dem anderen Land eine unzumutbare Härte bedeuten würde und wenn die Prüfungsbehörde des anderen Landes dem Wechsel des Prüfungsortes zustimmt.“

6. § 35 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre.

(2) Der Rechtsreferendar wird ausgebildet:

1. bei der Justiz

- a) sieben Monate bei einem Zivilgericht der ersten Instanz,
- b) fünf Monate bei einem Strafgericht der ersten Instanz und bei einer Staatsanwaltschaft (drei Monate bei einem Strafgericht und zwei Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder umgekehrt),

2. bei der öffentlichen Verwaltung

- a) sechs Monate bei einem Landratsamt, einer kreisfreien Stadt oder einer Großen Kreisstadt,
- b) vier Monate bei einer Regierung oder bei einem Verwaltungsgericht,

3. drei Monate nach Wahl des Rechtsreferendars bei einer der nach § 36 zugelassenen Stellen (Pflichtwahlpraktikum),

4. fünf Monate bei einem Rechtsanwalt, davon mindestens einen Monat gleichzeitig bei einem Amtsgericht im Bereich des Familiengerichts oder der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

7. In § 36 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Präsidium der Bayerischen Landespolizei“ gestrichen.

8. In § 44 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. d werden die Worte „Einkommensteuerrecht und Grundzüge des Körperschaftssteuerrechts“ ersetzt durch die Worte „Einkommensteuerrecht (mit den Bezügen zum Körperschaftssteuerrecht)“.

9. § 59 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 29 Abs. 2, 4, 5 und 6 gilt entsprechend.“

10. In § 63 wird das Wort „eineinhalb“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

11. In § 72 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 24 bis 28 der Laufbahnverordnung“ durch die Worte „§§ 23 bis 26 der Laufbahnverordnung“ ersetzt.

12. In § 79 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 11 Satz 1“ ersetzt durch „§ 11 Abs. 1 Satz 1“.

13. In § 95 Abs. 4 Nr. 8 Buchst. d und Abs. 5 Nr. 4 werden jeweils die Worte „Einkommensteuerrecht und Grundzüge des Körperschaftssteuerrechts“

- ersetzt durch die Worte „Einkommensteuerrecht (mit den Bezügen zum Körperschaftssteuerrecht)“.
14. In § 96 Abs. 3 wird „§ 15 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 15 Abs. 5“.
 15. In § 103 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „29 Abs. 1, 2, 4 und 5“ durch die Worte „29 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6“ ersetzt.
 16. In § 112 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Präsidium der Bayerischen Landespolizei“ gestrichen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 30. September 1981 in Kraft.

(2) Die Folgen einer Versäumung der Frist nach § 15 Abs. 2 in der Fassung dieser Verordnung treten erstmals für Studenten ein, die sich im Sommersemester 1983 im zwölften oder einem höheren Studienhalbjahr (Semester) befinden und sich nicht spätestens einen Monat vor Vorlesungsschluß zur Teilnahme an der Ersten Juristischen Staatsprüfung melden.

(3) ¹Die Änderungen der §§ 35 und 63 gelten erst für Rechtsreferendare, die ab 1. Januar 1982 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. ²Die Ausbildung der übrigen Rechtsreferendare richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

§ 3

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 22. September 1981

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Hillermaier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. F. Neubauer, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
I. V. Dr. Hans Rosenbauer, Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 13. August 1981
Vf. 36-VII-78**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 13. August 1981 — Entscheidungsformel — betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 5 der Satzung des Marktes Hahnbach über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Hallenbades des Marktes Hahnbach vom 15. Juli 1975 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 23. Juli 1976 bekanntgemacht:

§ 3 Abs. 5 der Satzung des Marktes Hahnbach über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Hallenbades des Marktes Hahnbach vom 15. Juli 1975 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 23. Juli 1976 verstößt gegen Art. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung und ist deshalb nichtig.

München, den 15. September 1981

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

Dr. T ilch
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht München

6. OKT. 1981

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sündlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,- (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30 für je weitere 4 angefangene Seiten DM -,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzbücher, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.